This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JC
248
.G42

STANFORD
LIBRARIES

Die

Erweiterung der Volksrechte.

Besprechung

im

Verein der Liberalen Bern's.

Herausgegeben

von

J. Gengel, Redaktor des „Bund".

Bern.
Druck von Jent & Reinert.
1868.

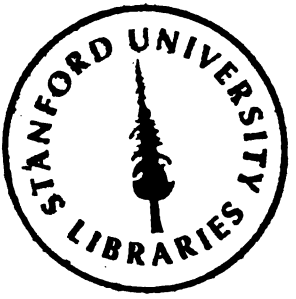
STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Die

Erweiterung der Volksrechte.

Besprechung

im

Verein der Liberalen Bern's.

Herausgegeben

von

F. Gengel, Redaktor des „Bund“.

Bern.
Druck von Jent & Reinert.
1868.

JC 248
G 42

Vorwort.

Vor fünf Jahren ungefähr begann in den schweizerischen Kantonen eine Verfassungsreformbewegung, welche in mannigfachen, bald gelingenden, bald mißlingenden, stets aber mit Beharrlichkeit erneuerten Anläufen nach einer Verbesserung der politischen und gesellschaftlichen Lage des Volkes rang. In Baselland und Aargau erreichte sie trotz der ungünstigen Beurtheilung, welche sie gerade in diesen Kantonen erfuhr, die einzigen bleibenden Erfolge, in Baselland durch Einführung des Referendums und der Kantonalbank, in Aargau durch Einführung des Volksrechtes, die Abänderung der Gesetze zu verlangen. In Genf, Luzern, Glarus, Uri, Schwyz, Zürich Bern, wurde die Reform theils ohne Erfolg angeregt, oder versucht, theils mit nur sehr sparsamen, offenbar nicht befriedigenden Ergebnissen durchgeführt.

Diese Bewegung genoß wenig Beifall, selbst wenig Aufmerksamkeit in der Eidgenossenschaft. Es waren Wenige, man kann sagen bloß Einzelne, welche den

Charakter derſelben erkannten und als ihren Ausgangspunkt den reindemokratiſchen Ausbau der ſchweizeriſchen Verfaſſungen bezeichneten, welche prophezeiten, daß das ſchweizeriſche Volk ſich mündig fühle, ſein Recht der oberſten, entſcheidenden Gewalt im Staatsleben fortan nicht mehr bloß als Phraſe in den Verfaſſungen prangen zu ſehen, ſondern ſich in den wirklichen Beſitz und die Ausübung deſſelben zu ſetzen. Die Erweiterung der Volksrechte durch Mitwirkung des Volkes an Geſetzgebung und Verwaltung vermittelſt endgültig entſcheidender Abſtimmung war das Loſungswort der Bewegung; es wurde nicht verſtanden.

Trotz der unſcheinbaren Anfänge wagte es die Bewegung doch, bei der Bundesreviſion von 1866 ſchon kühn mit der repräſentativen Verfaſſung an den Thoren des Bundes zu ringen. Ihre Forderungen erklangen vernehmlich im Ständeraths- und Nationalrathsſaale. Sie fanden keine Erhörung.

Nur das kleine Obwalden änderte ſeine Verfaſſung, indem es, von den repräſentativen Anklängen ſeines Grundgeſetzes zu den unvermiſchten Landsgemeindeformen zurückkehrte und namentlich das Recht der Initiative, d. h. das Recht der Bürger, Anträge an die Landsgemeinde ſelbſt zu ſtellen, wiederherſtellte. Dieſer Vorgang blieb aber faſt unbemerkt.

Es ſchien, als ſei die Bewegung erloſchen. Allein ſie lebte kräftiger als je. Die Verfaſſungsreviſion von Zürich gab in mächtigem Aufſchwung das Zeichen zu ihrer Verbreitung in alle Theile der Eidgenoſſenſchaft. Erweiterung der Volksrechte und der perſönlichen Frei-

heit, Erleichterung oder billigere Vertheilung der Volkslaſten. Der gleiche Ruf erſchallt hier wieder. Jetzt aber iſt die Bewegung anerkannt, jetzt erſcheinen ihre untrüglichen Zeichen ſchon ringsum auch in den größten, bedeutendſten Kantonen; im Aargau, Thurgau, St. Gallen, Neuenburg, Genf, in Bern wird ihre Fahne erhoben. Jetzt hält man ſie der Mühe werth, nicht mehr mit Stillſchweigen, ſondern mit allen Waffen der konſervativen Intereſſen bekämpft zu werden; jetzt iſt ſie aber auch ſchon ſicher, in regelmäßigem, unaufhaltſamem Vormarſch, die Kantone und die Eidgenoſſenſchaft in demokratiſche Volksſtaaten zu verwandeln.

Denn es iſt das Volk ſelbſt, welches ſie trägt.

Bern, 10. März 1868.

Der Herausgeber.

Die Debatte im Verein der Liberalen Bern's.

Dem liberalen Verein in Bern, welcher seit Jahresfrist in der Bundesstadt besteht, und, zwar in beschränkterm kantonalem Kreise, aber in ähnlichem Geiste, wie einst die helvetische Gesellschaft, die Erörterung der vaterländischen und allgemeinen Tagesfragen an die Hand genommen hat, konnte selbstverständlich die wichtigste derselben, die Erweiterung der Volksrechte, noch weniger entgehen, als die mannigfaltigen andern, welche er vorher mit Gründlichkeit behandelt. Längere Zeit schwebte dieselbe bereits auf seinen Traktanden, als die Bewegung in Zürich den Anstoß gab, ihre Besprechung nicht länger hinauszuschieben.

Am 28. Januar eröffnete Prof. G. Vogt die Verhandlung mit einem klaren, fließenden Vortrage, dessen Grundlage eine Uebersicht der in der Schweiz bestehenden Volksrechte und eine statistische Vergleichung des Geltungsgebietes sowohl der repräsentativen Verfassung, als der reinen Demokratie bildeten. Unter Hinzunahme von Kantonen, wie Waadt, Bern, Zürich und der Vetokantone, in welchen das repräsentative System theils schon grundsätzlich und thatsächlich durchbrochen, theils, der Umwandlung in reine Demokratie gewärtig ist, würde die repräsentative Verfassung noch das numerische Uebergewicht nach der Bevölkerungszahl für sich haben. Auch moralisch widmete der Redner der Repräsentativverfassung seine Sympathie, als er behauptete, von ihr sei

der Fortschritt ausgegangen, der Fortschrittsfähigkeit der reinen Demokratie seien die Lehren der Geschichte entgegen. Dennoch anerkannte der Redner unumwunden, daß man sich mit dem Gedanken der Erweiterung der Volksrechte vertraut machen müsse, weil dieselbe im Zuge der Zeit, im Willen des Volkes liege und daß man denselben immerhin mit Vertrauen aufnehmen dürfe, weil die Volksbildung im Kanton Bern doch hinreichend vorgeschritten sei, um dem Volke ein Urtheil auch in Gesetzgebungsfragen beizumessen. Hinsichtlich der Auswahl des vorzuführenden Volksrechtes entschied sich der Redner für das Veto und gegen das Referendum, weil er in der Agitation des erstern ein politisches Weckungsmittel erblickte, vom ruhigen Gange des letztern dagegen eine süße Gewohnheit des Annehmens und damit neue politische Einschläferung besorgte; hinsichtlich der Form des praktischen Vorgehens entschied er sich für eine Totalrevision der Verfassung, um die erweiterten Volksrechte auf ganz neuer Basis aufbauen zu können.

Fürsprech Berger und Oberlehrer Minnig erklärten sich gegen jede Art von erweiterten Volksrechten für den Kanton Bern. Nirgends sei im Berner Volke ein Verlangen nach denselben bemerkbar. Hr. Berger erblickte in Referendum und Veto nur Werkzeuge der konservativen Interessen und Hemmschuhe des Fortschrittes; durch die Volksabstimmungen würde das Verantwortlichkeitsgefühl der repräsentativen Behörden abgeschwächt und die Gesetzgebungsarbeit an Werth und Inhalt verlieren. Hr. Lehrer Minnig fürchtete, die Besoldungserhöhungen der Volksschullehrer würden beim Volke kein günstiges Ohr finden.

Hr. Stabsmajor Desgouttes beantragte Vertagung der Hauptdebatte, zu welcher diejenige dieses ersten Besprechungsabends nur das Vorgeplänkel bilde.

In Genehmigung dieses Antrages wurde die Debatte abgebrochen.

* * *

Am 10. Februar leitete Hr. F. Gengel, Redaktor des „Bund“, die Diskussion mit einem längern Vortrage ein, welcher versuchte, die Grundlagen und den Charakter der Selbstregierung des Volkes nach allgemeinen Grundsätzen darzustellen und welcher die volle, unverkürzte Volkssouverainetät als das Prinzip der Republik erklärte.

Hr. RR. Weber sprach sich mit voller Entschiedenheit für die reine Demokratie und zwar für das Referendum und gegen das Veto aus, indem er die Grundlinien des Verfahrens zog, vermittelst dessen die praktische Einführung der Volksgesetzgebung im Kanton Bern bewerkstelligt werden könne. (Diese beiden Vorträge folgen auf den Wunsch bernischer Liberaler ausführlich im Anhange, weil sie, sich gegenseitig ergänzend, ein inhaltliches Bild der Frage geben, besonders die eindrucksvolle Erklärung Hrn. Weber's, des vorjährigen bernischen Regierungspräsidenten, des einsichtigen, energischen Förderers der Juragewässerkorrektion, schuf der Stimmung für die Erweiterung der Volksrechte festen Boden.)

Hr. Generalanwalt Teuscher wies aus den Verhandlungen des Verfassungsrathes von 1846 nach, daß man schon damals auf dem Wege zur reinen Demokratie gestanden habe, daß die Verfassung von 1846 Bern als einen demokratischen Freistaat bezeichne und daß das in ihr vorgesehene fakultative Referendum und das Abberufungsrecht Volksrechte seien, von welchen aus die Erreichung der reinen Demokratie nur eines Schrittes bedürfe. Alle Umstände drängen unwiderstehlich dahin, daß dieser Schritt wirklich gethan werde und daß Etwas jedenfalls gehen müsse. In der Wahl des anzubahnenden Schrittes entschied sich der Redner ebenfalls für das Referendum.

* * *

Am 13. Februar sprachen sich eine ganze Reihe von Rednern sämmtlich für die Erweiterung der Volksrechte aus.

Oberrichter Hodler bekannte, er sei früher ein Gegner der reinen Demokratie gewesen. Er habe sowohl die vorzüglichere Fähigkeit zum Fortschritt in der Repräsentativdemokratie, als die bessere Gesetzgebung in der durch bequeme Diskussion geläuterten Beschlußfassung des Großen Rathes erblickt. Seither habe er sich jedoch überzeugt, daß gewisse Kulturvorzüge der Repräsentativdemokratie gegenüber der noch bloß in ländlichen Kantonen bestehenden reinen Demokratie wohl größtentheils in äußern Verhältnissen der Größe, der bessern ökonomischen Lage, der centralisirtern Organisation liegen und daß die Volksdiskussion über zu erlassende Gesetze vielleicht nicht so gründlich, aber mannigfaltiger sei, als im Großen Rathe. Er wundere sich jetzt, daß man nicht schon früher die Volksabstimmung über die Gesetze eingeführt habe. Man habe bisher mehr geglaubt, in Ausdehnung der Centralisation den Fortschritt des politischen Lebens suchen zu müssen, allein diese fordere sofort wieder ein Gegengewicht heraus. Alles habe sich gefreut, daß durch die einheitliche Bundesverfassung auch das Instruktionswesen abgeschafft worden sei, aber man müsse bekennen, daß das politische Leben im Schweizer Volke und den Kantonen früher durch die Debatten in allen Großen Räthen und Volksabstimmungen reger gewesen sei, als seit der neuen Bundesverfassung. Für die praktische Gestaltung der Volksgesetzgebung verlangte der Redner Gewährenlassen, selbst Organisation der freien Vorbesprechung, der Diskussion in Versammlungen und Gemeinden, und gehörige Publikation der Gesetzesvorlagen; hinsichtlich des vorzuschlagenden Verfahrens im Kanton Bern schien er den Weg der gesetz-

geberischen Entwicklung des fakultativen Referendums in der bernischen Verfassung vorzuziehen, ohne eine Verfassungsrevision ausschließen zu wollen. Bei Eintreten Letzterer glaubte er, werde sich u. A. die Frage einer Verminderung der Mitgliederzahl des Großen Rathes präsentiren, da bei regelmäßig eintretender Volksabstimmung ein Großer Rath von 235 Mitgliedern ziemlich überflüssig sei, ein solcher von bloß 120 Mitgliedern sowohl größere Gewähr der Arbeitskraft, als der Intelligenz darbieten würde.

Geometer Schorer hielt dafür, mit der Erweiterung der Volksrechte müsse die Aufstellung eines Programm's der zu lösenden Staatsaufgaben verbunden werden.

Fürsprech Th. Beck hob mit Nachdruck hervor, schon vom Parteistandpunkte dürfen sich die Liberalen nicht von den Konservativen überholen lassen, welche jetzt in Bern das Veto portiren. Es dürfe nicht dahin kommen, daß die Konservativen mit einigem Rechte sagen könnten: „Seht da die Liberalen, sie kochen Leim im liberalen Leist, sie machen nichts! Wir sind die rechten Volksfreunde! Wir führen das Referendum ein. Du, Berner Volk, bekommst diesen Edelstein in deiner Krone von uns!"

Wenn Bern den Schritt zur Erweiterung der Volksrechte macht, so ist sicher der Fortschritt durchgedrungen, und es liegt viel daran, daß dieser Fortschritt nicht gemacht wird, wie im Jahre 1841 in Luzern und wie er damals in Solothurn beabsichtigt war, d. h. von der reaktionären Partei zu Gunsten der Reaktion. Es wird viel davon abhängen, wer bei uns das Referendum einführt, ob die freisinnige Partei zu Gunsten des Fortschritts, oder die Partei des Rückschritts, der Reaktionäre zu Gunsten der Reaktion.

In der Sache selbst votirte der Redner für das Referendum mit Initiative, weil gegenüber dem bloß

negativen Veto die positive, vollständige Herstellung der Volkssouverainetät sei. Es entspreche dem an ganzes Handeln, nicht an Halbheiten gewöhnten Charakter des Berner Volkes, den Schritt von der repräsentativen zur reinen Demokratie ganz zu machen.

„Ich halte dafür, wenn wir der Bewegung, die in der Schweiz von der repräsentativen zur reinen Demokratie stattfindet, frisch den Ausschlag geben, den Schlußstein, den vollständigen Sieg erringen wollen, so muß es Bern sein, welches das Referendum und die Initiative einführt, und vollständig einführt, so daß Bern wieder für die Schweiz auf 20—30 Jahre oder länger hinaus die Fahne des Fortschritts festpflanzt und sagt: „„Hie Banner, hie Bern!““

Als einzuschlagendes Verfahren bezeichnete Hr. Beck die Einführung des Referendums mit Initiative durch Gesetz, weil dies alsbald geschehen könne und damit im wichtigsten Theil einer Verfassungsrevision vorgearbeitet sei. Dann aber sei zur Verfassungsrevision selbst mit ihren organischen und ökonomischen Fragen, besonders der Gemeindefrage, zu schreiten. Zur Berathung der aus der Mitte des Volkes einzuleitenden Schritte wäre eine Volksversammlung zu berufen.

Bezirksprokurator Zürcher wollte in der Erweiterung der Volksrechte nicht das goldene Zeitalter erblicken, im Gegentheil werde es manche Enttäuschung mit sich führen. Allein sie sei die Konsequenz des Prinzips der Demokratie, welches die schweizerische Verfassungsbewegung seit den 30er Jahren beherrsche und jetzt zum Abschluß kommen werde. Als Zweck der souverainen Volksrechte bezeichnete der Redner die Anbahnung einer allseitigen Kultur und Volksbildung, nicht aber die engherzige, mißtrauische Hemmung der Behörden, namentlich etwa durch eine gemeine Finanzknorzerei. Der wahren Bildung werde im Gegentheil die erweiterte Aufgabe zufallen, das Volk nicht nur über seine erwei-

terten Rechte, sondern auch über seine erweiterten Pflichten aufzuklären und noch muthiger und energischer als bisher aller Volksschmeichelei entgegenzutreten. Die passendste Erzielung dieses Zweckes stellte sich der Redner vor in der Kombination des Referendums für die wichtigern, in der Verfassung selbst zu bezeichnenden, des Veto's für die übrigen Gesetze und der Initiative. Seit der verunglückten Bundesrevision von 1866 sei es nun allmälig doch klar geworden, daß die demokratische Bewegung nicht nur im Einzelnen, sondern im Volke liege. Ein großer Fehler wäre es daher, wollte die radikale Partei derselben widerstreben. Sie würde damit nicht nur ihrer eigenen Bestimmung entgegentreten, die Trägerin des Fortschrittes zu sein, sondern es würde auch der konservativen Partei die Gelegenheit in die Hand gegeben, den Strom in ein falsches Fahrwasser zu lenken, die ganze Bewegung in ihrem eigenen Interesse auszubeuten und eine zweite Fünfzigerperiode herbeizuführen. Man müsse der Bewegung, die man einmal als geschichtlich berechtigt anerkannt habe, vorangehen, sie organisiren und in's rechte Fahrwasser leiten. Daß dies nur durch eine Revision der gegenwärtigen Verfassung geschehen könne, liege auf der Hand. „Ich glaube, auch aus einem andern Grunde sei die Revision absolut nothwendig. Dieser liegt darin, daß das Berner Volk das neue Institut, das vom Zürcher Volk als sein Recht beansprucht wird, nicht als Vergünstigung, nicht als Gnadengeschenk vom Großen Rathe annehmen wird."

RR. Hartmann begrüßte freudig die eingetretene allgemeine Uebereinstimmung zu Gunsten der Erweiterung der Volksrechte. Er habe dieselbe schon vor Jahren kommen sehen und sei stets für sie gewesen, obwohl er dafür oft ausgelacht worden. Jetzt seien die Gegner der Volksrechte alle verschwunden. Das Referendum sei in der bernischen Verfassung schon vorgezeichnet durch Art. 6, Ziffer 4, die Initiative durch ausgedehnte und wirksame Gewährleistung des Petitionsrechtes. Beide

Institute vollständig durchzuführen, biete sich sowohl der Weg der Gesetzgebung, als derjenige der Verfassungsrevision dar. Er würde den erstern vorziehen, weil die Frage der Erweiterung der Volksrechte reif sei, nicht aber, wenigstens nicht zweifellos, die Gemeindefrage, welche durch Abschaffung der Burgerrechte und Herstellung eines reinen Staatsbürgerrechts gelöst werden müsse. Halte man auch diese Frage für reif, dann könnte er sich auch einer Verfassungsrevision anschließen, welche aber alsdann noch eine ganze Reihe anderer Fragen aufwerfen werde: Reform des Gerichtswesens, Volkswahl der Bezirksbeamten, der Regierung u. A. m. Eine Unterscheidung der dem Volke vorzulegenden und nicht vorzulegenden Gegenstände wollte der Redner nicht zugeben. Sei man einmal bei der reinen Demokratie angelangt, so habe man auch Vertrauen zum Volke und lege ihm Alles vor.

Oberstl. Feiß. Einer der Haupteinwürfe gegen die Erweiterung der Volksrechte und namentlich auch gegen die Gesetzgebung durch das Volk ist der, das Volk sei nicht reif genug, oder es sei es jetzt noch nicht, könne es aber später einmal werden. Gleichzeitig aber wird von den gleichen Herren zugegeben, daß grundsätzlich oder theoretisch genommen, die Abstimmung des Volkes über seine Gesetze ganz richtig, im republikanischen Staate begründet, ein Ausfluß der Volkssouverainetät sei. Diese Gegner wollen also verschieben, bis das Volk reif sei. Ich möchte mich entschieden dahin aussprechen, daß das Volk auf der Kulturstufe, auf welcher sich gegenwärtig die einzelnen Kantone befinden, reif sei; ich glaube, es wäre zur Gesetzgebung befähigt, auch wenn wir noch nicht auf dieser Kulturstufe ständen. Wir haben dem Volke bereits die Abstimmung über die Verfassung übertragen, also über die wichtigsten Rechte, das Grundgesetz, auf dem alle andern Gesetze basiren. Wenn man das Volk über dieses Grundgesetz abstimmen lassen kann, so kann man dasselbe gewiß auch mit aller

Ruhe über die untergeordneten Gesetze abstimmen lassen, die aus der Verfassung entspringen und darauf basiren. Wir sehen ferner aus der Erfahrung, daß das Volk reif ist; wir sehen, wie große Gedanken im Volke entstehen, und eigentlich nur in großen Bewegungen und durch das Volk zu Tage gefördert worden sind. Ich erinnere an die großen Gedanken, welche die Revolution in Frankreich gebracht hat, an die Bewegungen bei uns in den Jahren 1830, 1846, 1848. Sind damals die großen Gedanken etwa im Rathssaale gefunden und ausgearbeitet worden? Nein, im Volke sind sie gefunden worden, das Volk war von ihnen durchdrungen, es war das Bewußtsein derselben in ihm vorhanden.

Nun handelt es sich bei der Abstimmung durch das Volk jedenfalls nicht um diesen oder jenen Paragraphen, oder um die Redaktion eines Rechtssatzes in dieser oder jener Weise, nein, um den Grundgedanken, und diesen wird das Volk bei den einzelnen Gesetzen schon herausfinden; es wird nicht markten um Kleinigkeiten; es wird mit Einem Streich den gordischen Knoten zerhauen und sagen, ob ein Gesetz zeitgemäß ist oder nicht, ein Rückschritt oder ein Fortschritt. Wenn aber das Volk auch nicht auf dieser Kulturstufe stände, so könnte man ihm im freien Staate die Abstimmung über Gesetze dennoch nicht verweigern. Ich behaupte nämlich, daß das Gesetz Ausdruck der jeweiligen Kulturstufe des Volkes sein soll, und daß es ein großer Fehler ist, wenn eine Repräsentativbehörde dem Volke vorausgehen will. Wenn man in Freiburg s. Z. weiter gegangen ist, so kann man jetzt sehen, daß der Rückschritt wieder kommt. Es ist nicht möglich, wenn eine noch so erleuchtete Repräsentation da ist, mit den Gesetzen weiter zu gehen, als dieselben im Volksbewußtsein begründet sind. Wenn daher das Volk sich auch nicht auf der gegenwärtigen Kulturstufe befände, so müßte man ihm doch das Gesetzgebungsrecht verleihen, man erhielte unter dieser Voraussetzung vielleicht momentan wenige gute Gesetze, dafür aber die

Sicherheit, daß Gesetze geschaffen werden, welche den Fortschritt in einer Weise vermitteln, daß nicht wieder Rückfälle zu befürchten sind. Dann brauche ich nicht beizufügen, daß die Ausübung des Gesetzgebungsrechtes das allermächtigste Bildungsmittel für das Volk ist. Wenn man ihm dieses Bildungsmittel gibt, so wird es immer mehr befähigt, den richtigen Gebrauch von seinem Rechte zu machen. Die Gesetze werden bei ihrem Erlasse recht verbreitet; die Repräsentanten müssen dieselben mit dem Volke besprechen; sie wissen, daß sie das Volk hinter sich haben müssen, es handelt sich für sie darum, vor dem Volksurtheil zu bestehen.

Was die Schulbildung selbst anbetrifft, so ist behauptet worden, es gebe im Kanton Bern noch eine Anzahl Leute, welche die Zeitungen nicht lesen können. Es ist dies allerdings zu bedauern, allein man wird auch durch das freie Wort Mittheilungen machen können, wo es nicht anders möglich ist. Uebrigens ist gerade dieser Einwand ein Beweis, daß selbst das Repräsentativsystem die Fortschritte im Schulwesen nicht gemacht hat, die man hätte machen sollen. Ich will den Männern, die auf diesem Felde gearbeitet haben, keine Vorwürfe machen; ich weiß, daß sie das Möglichste leisten; aber im Allgemeinen, glaube ich, hätte der Staat mehr leisten können, und ich bin überzeugt, wenn die Erweiterung der Volksrechte kommt, so wird das Volk eine größere Bildung erlangen, und es wird im Bewußtsein des Volkes begründet werden, daß es dafür mehr thun muß. Es wird kommen und muß kommen, daß wir das Volk selber schalten und walten lassen.

Als Mittel zum Zwecke bezeichnete der Redner die Verfassungsrevision, da die gesetzliche Einführung des Referendums selbst für sich eine große Bewegung der Ideen hervorrufen werden. Die Gemeindereform, die direkte Wahl der Regierung, der Bezirksbeamten, die freie Kirche müsse kommen. Die Verfassungen werden damit einfacher werden, man brauche dem Volke nicht

mehr alle möglichen Rechte zu wahren; es übt sie selbst aus. So werde nach und nach die Verfassung in den Gesetzen liegen, die das Volk selbst herausgibt. Dann werden auch keine Verfassungsabstimmungen mehr vorkommen, nicht diese ruckweisen Revisionen, sondern es wird ein allmäliger, beständiger und dafür um so gesunderer Fortschritt stattfinden.

* * *

Da in den vorangegangenen Sitzungen die meisten Redner sich für die Erweiterung der Volksrechte und namentlich für das Referendum ausgesprochen, so war auf 27. Februar eine vierte Besprechung angesetzt worden, um allfälligen Gegnern Gelegenheit zur Kundgebung ihrer Ansichten zu bieten.

Als solcher trat Hr. Alt-Nationalrath Fürsprech Niggeler auf, indem er erklärte, er könne, als keiner Staatsbehörde mehr angehörig, unbefangen sprechen und brauche um keiner Popularitätshascherei willen ein Blatt vor den Mund zu nehmen, indem er sich gegen die herrschende Mode erkläre. Die Beispiele für die reine Demokratie aus dem Alterthum treffen nicht zu, denn die antiken Freistaaten hätten Sklaven gehalten, die ihnen Zeit zu politischen Geschäften schafften und wie sie zu Grunde gegangen, wisse Jedermann. Auch die Beispiele aus der Schweiz selbst treffen nicht zu. Das Referendum sei einerseits ein Institut von Graubünden und Wallis und ein Produkt ebensowohl, wie eine Schattenseite dieser lose, fast zusammenhangslos gefügten Bundesstaaten gewesen. Alsdann sei es ein Institut der alten Tagsatzung gewesen und als solches durch das Unwesen des Vorinstruirens, Nachberichtens und Hin- und Herschickens übel berüchtigt. Der Gesandte des Hauptreferendumkantons Graubünden's habe sich selbst

zur Zeit des Sonderbundes über das Referendum hinweggesetzt und ohne Instruktion für Krieg gestimmt.

Nun sage man, das Volk müsse mehr Rechte haben. Er glaube, daß das Volk schon jetzt nicht ohne Rechte, nicht unterjocht sei und daß es so ganz gut fortgehen könne. Das Volk habe das Recht der Selbstkonstituirung, der Verfassungsrevision, der Wahlen, der Abberufung sogar, welche denn doch viel besser sei, als die Kammerauflösung, die als eine besondere Freiheit gepriesen worden sei.

Daß das Volk souverain sei, sei theoretisch richtig, mit allen Konsequenzen, aber in der Praxis mache es sich anders. Sonst müßten alle Bürger der Reihe nach Großrath, Regierungsrath, Regierungsstatthalter, Gerichtspräsident sein können, wenigstens einen Tag, das gehe nicht. Irgendwo müsse also das Uebertragen der souverainen Funktionen beginnen. Und wie das Volk nicht die Rechtsprechung besorgen könne, so könne es auch die Gesetzgebung nicht besorgen. Vor einer Landsgemeinde die Gesetze zu diskutiren ginge noch an. Aber die vielen Gemeinden zu belehren, sei praktisch unmöglich. Es hätte nicht Jeder Lust, einen dicken Band zu lesen, unter den Stimmberechtigten hätten die Arbeiter weder Vermögen, noch Zeit genug, ihre Beschäftigung liegen zu lassen und Gesetze zu studiren. Endlich verstehen lange nicht Alle genug, um sich über ein Fachgesetz eine Ansicht zu bilden. Durch die Abstimmungen werde das Volk nur ermüdet. Für das niedere Volksschulwesen wäre das Referendum geradezu ein Hemmschuh, besonders für die Verbesserung der Lehrerbesoldungen. Sei endlich das Referendum oder Veto im Kanton unzweckmäßig, so wäre es vollends unmöglich im noch komplizirtern Organismus des Bundesstaates. Der Zustand würde schlimmer als bei der alten Tagsatzung. Die Initiative, mittelst der jeder Bürger dem Volke ein Gesetz vorschlagen könnte, gäbe eine hübsche Gesetzgeberei, für die er sich bestens bedanken müßte.

Mit der direkten Wahl der Regierung habe man in den Ver. Staaten, Frankreich, Genf, Baſelland ſchlechte Erfahrungen gemacht. Er wolle ſich dem Referendum oder Veto nicht widerſetzen, wenn die Mehrheit ſie beſchließe, der man ſich als Republikaner unterziehen müſſe, halte ſie aber nicht für zweckmäßig.

Privatdocent Gobat erklärte das Referendum für ein ſchlechtes Inſtitut, das allen Fortſchritt hemme. Die Referendumkantone ſeien ohne Handel, noch Induſtrie. Dagegen empfahl er das Veto.

Oberrichter Moſer bedauerte den Vortrag Herrn Niggeler's, zunächſt weil es vollſtändig verſpätet und vergeblich ſei, noch gegen die Erweiterung der Volksrechte anzukämpfen, denn das Referendum ſei eine aus- und abgemachte Sache; alsdann weil dieſer Vortrag von Hrn. Niggeler, einem der ehrenwertheſten und beſten Patrioten, gehalten worden ſei, denn die von demſelben angeführten Gegengründe ſeien ohne Werth, es ſeien ganz dieſelben doctrinären Gründe, welche gegen die Abſchaffung der Ariſtokratie und der indirekten Wahlen vorgebracht worden ſeien, und es ſei bedauerlich, einen freiſinnigen Radikalen ſich ſelbſt dergeſtalt aus doctrinariſirenden Bedenken hinter die Ideen der Zeit zurückverſetzen zu ſehen. Man ſage, das Volk ſei dumm, egoiſtiſch, allein es ſei ein gewaltiger Unterſchied zwiſchen den Einzelnen und dem Volk in ſeiner Geſammtheit. Der Einzelne könne der bornirteſte Sackpatriot ſein, das Volk als Ganzes zeige ſich in ſeinen Handlungen und ſeinen Abſtimmungen verſtändig, patriotiſch. Die Erweiterung der Volksrechte ſtecke nun einmal im Volke und es handle ſich nicht darum, zu berathen, wie viel oder wie wenig man dem Volke geben wolle, denn das Volk werde mit Recht Alles nehmen, was es verlange. Am beſten ſei alſo, ihm auch gleich Alles zu geben, nicht nur Referendum, ſondern Referendum, Initiative, Abberufung, Veto u. ſ. w. Allerdings ſei das

Referendum noch nicht das Paradies, der Motor, der im Hintergrunde schlummere, seien die socialen Fragen, diese werden dadurch an die Oberfläche kommen und ernstlich in Angriff genommen werden müssen. Warnen möchte er aber, nicht die Radikalen der frühern Periode um ihrer Bedenken willen zu mißachten; ihre Verdienste glänzen noch so hell, wie ehemals, auf ihren Schultern eben sei es möglich, nun weiter fortzubauen.

Alt-Nat.-R. Dr. Schneider, der ehrwürdige radikale Veteran, sprach sich mit jugendlichem Feuer ebenfalls für die Erweiterung der Volksrechte aus. Schon im Verfassungsrath von 1846 sei vom Veto und Referendum die Rede gewesen. Gewiß sei die Volkssouverainetät eine Wahrheit und habe die Demokratie eine Zukunft. Die Monarchisten hätten den Demokraten Algernon Sidney geköpft, der England die Volkssouverainetät predigte, sie sei dafür in Nordamerika nur um so herrlicher aufgegangen. Bei uns handle es sich jetzt gar nicht darum, was man dem Volke gebe, sondern was das Volk gebe. Im Schluß seines Votums wünschte der Redner, daß auch die Frage der Vertretung der Minderheiten näher geprüft werde.

* * *

Zum letzten Verhandlungstage am 5. März waren die Mitglieder des Großen Rathes eingeladen worden, von welchen sich eine Anzahl auch wirklich einfand. Vom Präsidenten, Hrn. RR. Joliissaint, zur Mittheilung ihrer Ansicht aufgefordert, ergriffen von ihnen das Wort die HH. Ducommun von Courtelary, Jost von Langnau, Von Känel von Aarberg, Brandt (Oberaargau). Aus den Aeußerungen dieser Volksvertreter ergab es sich, daß die Frage der Erweiterung der Volksrechte am wenigsten lebendig ist im Jura, daß sie im Emmenthal noch schlummert, daß sie dagegen schon regen Antheil findet im Oberaargau und im Seeland.

Uebereinſtimmend war dagegen, Hrn. Ducommun ausgenommen, der das Volk und die Umſtände für die Volksgeſetzgebung noch nicht reif erachtete, die Anſicht, daß die Erweiterung der Volksrechte eine Frage der unmittelbaren Gegenwart und daß es Zeit und Bedürfniß ſei, dieſelbe durch Beſprechung und Berathung im Schooße des Volkes ſelbſt zum vollen Verſtändniß und zu praktiſcher Reife zu bringen.

Von den Mitgliedern des Vereins betheiligten ſich an der Debatte (welche leider der Beförderung des Druckes wegen nur noch kurz reſumirt werden kann) die HH. Fürſprech Schaller, BR. Schenk, RR. Weber, Alt-RR. Sahli für, die HH. Fürſprech Niggeler, Privatdocent Gobat, Schumachermeiſter Wälchli, Jacob und Photograph Bähler gegen die Volksrechte oder wenigſtens nur für das Veto.

Aus dieſen iſt hervorzuheben das nach Form und Inhalt glänzende und politiſch bedeutende Votum von BR. Schenk. Er ſei nicht in der Lage geweſen, ſprach der angeſehene Staats- und Volksmann, durch die letzten Vorgänge ſeine Anſichten und Ueberzeugungen zu ändern. Denn ſchon weit früher habe er den Gedanken gehegt und ausgeſprochen, daß man mit der repräſentativen Verfaſſung nicht am Ende der Verfaſſungsentwicklung angelangt ſei. Jetzt ſei dies in Aller Geiſt und Mund und er freue ſich dieſer friſchen politiſchen Regung, welche die ſchlaff herabhängenden Segel des politiſchen Lebens ſchwelle. Frage man doch nicht, woher ſolche erfriſchende Luftzüge kommen! ſie ſeien gut, woher ſie kommen mögen. In den 30er Jahren ſei ſogar vom Auslande ein ſolcher Luftzug gekommen, den man in der Schweiz gut zu benutzen gewußt. Jetzt komme er aus dem eigenen Lande und Volke, mit ihm dürfen und ſollen die Freigeſinnten fahren.

Man glaube nicht, daß die kleine Schweiz für nichts da ſei im europäiſchen Kulturleben! Aber eben nichts

werde ihren Bestand so sehr befestigen, in den Augen der Völker als etwas Gutes und als Nothwendigkeit erscheinen lassen, als daß sie in den Ideen der Freiheit stets voraus und eine Leuchte der Völker sei.

Man erschrecke doch auch nicht vor diesen neuen Ideen! Wie, unser Volk soll nicht reif sein? Hätte Zwingli so gesprochen, hätte er geglaubt, man dürfe nicht reformiren, weil noch keine deutsche Bibel da sei und die Leute sie ja nicht lesen könnten, so wären wir noch alle dick katholisch. Allein mit der Reformation kam die Bibelübersetzung und lernten die Leute die Bibel lesen. Die Ver. Staaten haben sogar die Schwarzen befreit und ihnen das Stimmrecht gegeben, die keine Spur von Schulbildung besaßen. Die Folge davon ist gerade, daß unzählige Schulen für die Neger eingerichtet werden, und daß dieselben lesen und schreiben lernen. Selbst der große absolute Czar habe die Leibeigenen emanzipirt, ohne nach ihrer Schulbildung zu fragen. Und wir sollten unser geschultes Volk nicht zur Selbstgesetzgebung emanzipiren dürfen? Die Abstimmungen werden, besonders wenn man die Wähler nicht mehr in die Kirchen einsperrt, sondern durch Wahlbureaux ihnen die politische Pflichterfüllung erleichtert, die politische Bildung und mit ihr die allgemeine Bildung adeln, heben. Und das Volk wird fähig sein, bei jedem Gesetze das Urtheil abzugeben, ob es seine Meinung, ob es sich selbst in ihm erkenne. Er fürchte die neue Demokratie nicht. Sie verhalte sich zur Repräsentativdemokratie wie eine Anlage zu geringem festem Zins, bei der aber das Kapital sicher sei, zu einer andern, die großen Zins abwerfe, aber bei der das Kapital leicht verloren gehe. Ein Beispiel zeige Zürich. Er ziehe die Erstere vor.

In der formellen Frage des Verfahrens zur Einführung der Volksrechte sprach sich Hr. Schenk und mit ihm Hr. Sahli für Verfassungsrevision aus, wogegen Hr. RR. Weber und mit ihm Hr. Fürsprech Schaller

die Ansicht vertraten, das Referendum sei auf dem Gesetzgebungswege einzuführen, die Verfassungsrevision für die Lösung der Fragen der Gemeinde-, Gerichts-, Staatsorganisationsreform und die freie Kirche aufzusparen.

Damit wurde die Besprechung, nach dem Gebrauche des liberalen Vereins ohne Abstimmung, geschlossen, um später zur praktischen Lösung wieder aufgenommen zu werden, nachdem die öffentliche Meinung feste Gestalt angenommen haben wird. Zur Anbahnung dieses Zweckes, zur Weckung und Aufklärung der öffentlichen Meinung, ist sie ohne Zweifel als ein kräftiger Anstoß, als ein geistiger Gewinn zu betrachten.

* * *

Anmerkung. Im Kanton Bern hat die Frage der Erweiterung der Volksrechte auch die öffentliche Meinung auf dem Lande schon lebhaft ergriffen. Sie wird in Gesellschaften und Versammlungen, so im liberalen Vereine von Biel, in den Wochengesellschaften von Burgdorf, Langenthal u. s. w. besprochen. In Biel sprachen Nat.-R. Marti im Sinne einer Konzession an die Zeitansicht, dagegen Dr. Bähler und Gaßmann, Redaktor des „Seel. Boten", in Burgdorf Bezirksprokurator Haas entschieden für die Volksgesetzgebung, das Referendum. Diesen Besprechungen ist gewiß der beste Fortgang, die allgemeinste Ausdehnung zu wünschen, sie werden die Frage zur Klarheit und zum Entschlusse reifen.

Die Selbſtregierung des Volkes.

Vortrag von J. Hengel,

gehalten im Verein der Liberalen Bern's.

---

1) Selbſtregierung die Verfaſſung aller freien Völker, die freien Völker die Hauptträger der Kultur.

Die lange Reihe von Völkern, welche theils die Weltbühne wieder verlaſſen, theils dieſelbe noch inne haben, zeigt uns in mannigfaltigſter Abſtufung ſowohl Staaten, in welchen das Volk als politiſches Element nichts, als ſolche, in welchen es ſozuſagen Alles war. Wo Abſolutismus, d. h. der ausſchließliche Wille Einzelner, Weniger, Vieler, von Perſonen, Ständen oder Körperſchaften herrſcht, da gilt das Volk nichts, es iſt die regierte, willenloſe Maſſe, welche als Maſchine nach dem Willen Anderer hin und her bewegt wird. Es ändert daran nichts, ob das Machtgebot rohe Willkür und Laune des Eigenſinnes oder aufgeklärter Deſpotismus ſei, welcher die Maſſe nach ſeiner Erkenntniß mit guter Abſicht zum Beſten zwingt. Das Volk bleibt auch hier ein vielleicht gut dreſſirter, aber immer ein dreſſirter Knecht, unfähig, ſein Schickſal ſelbſt zu beſtimmen, nur fähig, daſſelbe, ob es ſich gleich bleibe oder ändere, leidend aus fremder Hand hinzunehmen.

Wo hingegen die Demokratie die natürliche, lebendige Verfaſſung des Gemeinweſens iſt, wo ohne den Willen des Volkes weder Verfaſſung noch Geſetz geändert werden, noch etwas Wichtiges geſchehen kann, wo von ihm die Anregung des öffentlichen Handelns ausgeht, da iſt das Volk Herr und Meiſter ſeiner Schickſale, ob gut oder ſchlimm entſpringen ſie ſeinem

Denken und Handeln, das Volk iſt ein ſelbſtbeſtimmendes Weſen, ein bewußter Geiſt, es iſt frei.

Beiſpiele der erſten Art ſind die aſiatiſchen Deſpotieen, das römiſche Imperium und das Papſtthum, die modernen Cäſarenſtaaten; Beiſpiele der zweiten Art die helleniſchen Republiken, die altrömiſche Republik, die Städterepubliken Italien's und Deutſchland's im Mittelalter, die heutigen Republiken Amerika's und die Schweiz.

Die Geſchichte lehrt, zum Glück und Troſte der Freiſinnigen, daß der Fortſchritt der Menſchheit, die humane Kultur, nicht auf den abſolut regierten Staaten ruht, ſondern auf den Freiſtaaten. Allerdings entbehren auch die unfreien Staaten der Kultur, ſogar einer in ihrer Art großartigen Kultur nicht, denn ſelbſt Zwang und Bevormundung vermögen den ſchöpferiſchen Menſchengeiſt nicht ganz zu erſticken, und wenigſtens verſtehen ſie ihn zum gelehrigen, folgſamen Werkzeug zu machen. Allein der Athemzug der Unfreiheit durchweht erkältend all' ihr kleinſtes und größtes Vollbringen. Die Koloſſe und Felſentempel der Inder und Aegypter ſind doch nur ungefüges Handwerk von Millionen Sklaven, der chineſiſche Gewerbsfleiß das natürlichſte Pendant der Ameiſenarbeit und ſelbſt der Rieſenbau des Papſtthums und des napoleoniſchen Cäſarenthums kann mit ſeiner Großartigkeit die vollſtändige Vernichtung der inneren Geiſtesfreiheit nimmer ſühnen. Die Poeſie der unfreien Staaten wird immer Hofpoeſie ſein, ihre Geſchichte Memoiren- und Anekdotenkram. Mit der römiſchen Republik verſchwindet raſch Rom's ganze innere Größe und ſein lebensvoller, an politiſchen Ideen und Reformen ſo thätiger und fruchtbarer Geiſt, und kaum iſt dieſer dahin, liegen ſogar ein Horaz, Virgil und Ovid ſpeichelleckend dem erſten Cäſar zu Füßen. Der griechiſche Geiſt welkt mit Philipp und Alexander. In Florenz, der Vaterſtadt der Dante, Michel Angelo,

Leonardo Da Vinci, hält der erſte fürſtliche Medici kaum ſeinen Einzug und nach Benevenuto Cellini's Zeugniß iſt alsbald das Handwerk und die plumpe Charlatanerie an die Stelle der florentiniſchen Grazie und Ideenfülle getreten. So zerſtört der Zwang das fruchtbare Schaffen des Menſchengeiſtes.

Selbſt die konſtitutionelle Monarchie iſt nur eine gemilderte Form der willkürlichen Beherrſchung des Volkes und ſelbſt in ihr wird ſich das größere oder geringere Maß der Freiheit nur nach dem größeren oder geringeren Selbſthandeln des Volkes bemeſſen. Das Volk hat in England dem König die Charte abgerungen, daher konnte es auch einen Shakespeare erzeugen. Die Encyklopädie Frankreich's war der Apoſtel der großen Volksthat der franzöſiſchen Revolution. Hutten, Leſſing, Schiller ſind in Kampf und Ueberwinden die Zeugen, daß in Deutſchland die Gedankenfreiheit nie zu feſſeln war. Ein Göthe, Calderon, Racine dagegen ſind die Zeugen, daß zwar auch die Monarchie den Aufflug des Genie's nicht zu hindern vermag, aber daß ſelbſt ſolche Geiſter in der Luft der Throne Schaden nehmen.

Wie anders in den Freiſtaaten? Die älteſten Republikaner, die Hellenen, haben im erſten Aufſchwung die geiſtige und materielle Kultur umfaßt, wie ſie zum Theil noch nicht erreicht, zum Theil erſt in unſerem Jahrhundert überholt iſt. Alle Künſte, Geſchichtſchreibung, politiſches Leben ſtehen mit einem Male in geiſtiger Mündigkeit, in voller Schöne und Gedankenvollendung da. Rom geſtaltet mit ernſter Tüchtigkeit das Staats- und Rechtsgebäude, ebenfalls den Ideen nach in unübertroffener Größe, die freie Reichsſtadt Straßburg gebar die Druckerpreſſe, Piſa den Wechſel, Genua die Entdeckung Amerika's, die Union den Blitzableiter und die Dampfkraft, die Schweiz die Volksbildung und das Volkswehrweſen, Schöpfungen, welche die Erziehung der Menſchheit bedeuten.

Ein überzeugender und glorreicher Beweis, daß die Freiheit, nicht der Zwang, die Mutter der Kultur ist; sehr natürlich, denn der schöpferische Geist kann kein gefesselter sein, er muß ein sich selbst bestimmender, ein freier Geist sein.

Wie die Geschichte lehrt, daß die humane Kultur vorzugsweise auf den Freistaaten beruht, so lehrt sie ferner, daß in den letzteren stets die entscheidende Bedeutung des Volkes als Souverain des Gemeinwesens die Norm der öffentlichen Verfassung gewesen ist. In Hellas ist nicht Sparta, der sozial-militärische Modellstaat des Lykurg mit Königen und Ephoren und mit seinem Rathe der Alten, die Quelle der Schönheit und des Geistes, dessen Schüler alle künftigen Jahrhunderte waren, sondern das demokratische Athen, in welchem die Volksversammlung, eine Landsgemeinde, gebot und ein öffentliches Leben von reichster freier Bewegung und Geistesfülle schuf. In Rom wählte das Volk alle seine Magistrate, genehmigte oder verwarf in Centuriat- oder Tributcomitien, d. h. in den Versammlungen des Volksheeres oder der Einwohner, alle Gesetze und Senatsvorschläge, übte in den Concionen (Meetings) die Initiative. Das Gleiche war der Fall bei dem dritten Weltkulturvolke, den Germanen. Alle germanischen Stämme wählten in Landsgemeinden ihre Vorsteher, beriethen und entschieden im gemeinsamen Volksding ihre öffentlichen Angelegenheiten und führten, wie auch die Griechen und Römer, als Bürger die Waffe. Durch das Emporkommen des Erbfürstenthums und des Adels, des Papstthums und der Geistlichkeit, durch Monarchie und bevorrechtete Stände, Feudal- und Priesterstaat wurde diese ursprüngliche Volksverfassung gebrochen und Europa in seinen Zuständen den asiatischen genähert.

Ganz in dieselben überzugehen, wurde Europa nicht von Monarchie und Papstthum, Adel und Klerus, Beamten, Soldaten und Mönchen verhindert, sondern allein von dem nie ganz zu zerstörenden Volksgeist einer

zur Freiheit geborenen Race. Und dieſer Volksgeiſt hat in einer Reihe von Volksaufſtänden, in den Bauernkriegen, namentlich im deutſchen, vielverſprechende, aber mißglückte, in der Reformation, in der engliſchen, amerikaniſchen, franzöſiſchen Revolution gelungene Befreiungsthaten vollbracht. Noch alle Kriege der Franken, welche Europa eroberten, wie früher die germaniſchen Kriege zur Eroberung des römiſchen Reiches, waren aber vom verſammelten Volke beſchloſſen worden, das Volksrecht der Alamannen, unſerer Stammväter, die Kapitularien Karl's des Großen wurden noch vom Volke angenommen. Erſt das Verſinken des Volkes in Leibeigenſchaft und die Lehre der Romaniſten von der abſoluten Gewalt des Kaiſers verſtieß das Volk als mitwirkendes Element aus dem Staate und drückte es zur Sklavenmaſſe herab.

Und nun unſere Schweiz. Die ſchweiz. Eidgenoſſenſchaft iſt entſtanden aus dem Bund der Waldſtätte. Die Namen ſeiner Gründer, den erſten Verlauf ſeines Urſprungs bezeichnet nur die Sage, aber geſchichtliche, urkundliche Wahrheit iſt es, daß der Grütlibund eine Volksthat zur Befreiung des Volkes von der Gefahr feudaler Unterjochung unter erbliche Fürſtengewalt geweſen iſt. Der habsburgiſchen Fürſtengewalt gegenüber ward die Selbſtangehörigkeit, die Selbſtregierung des Volkes hergeſtellt. Und wie geſchah dies, wie glaubten dieſe älteſten Begründer bewußter Volksfreiheit, dieſe Vorläufer der Revolutionen des 16. und 17. Jahrhunderts, ihre Freiheit am beſten aufzubauen und zu ſchirmen? Nicht anders als dadurch, daß ſie die altgermaniſche Volksverfaſſung auf der Grundlage der ſouverainen Volksgemeinde wieder aufrichteten, laut welcher die Volksgemeinde die Vorſteher wählte, Recht ſprach, das Geſetz gab und die Waffe führte.

Die Eidgenoſſenſchaft dehnte ſich aus durch den Beitritt von Ländern und freien Reichsſtädten. Die Länder, es waren dies Glarus, Appenzell, Hohen-

rhätien und Wallis, hatten die gleiche Verfassung wie die Waldstädte. Aber auch die Verfassung der Reichsstädte Bern, Zürich u. s. w. war in älterer Zeit mit den demokratischen Grundsätzen übereinstimmend, auch in ihnen ruhte die souveraine Gewalt in der Bürgergemeinde.

Im ältesten Bern wählte die Bürgergemeinde Schultheiß und Rath und alle Beamten, selbst die Schullehrer und Priester alljährlich auf Ostern. Kein Stand war ausgeschlossen, den Handwerkern, welche sich in Zürich und den übrigen Städten durch Revolutionen den Weg zur Wehrfähigkeit und in den Rath bahnten, war in Bern Waffe und Wahlrecht nie verschlossen. Wer sich in Bern mit Grundeigenthum für 10 Mark niederließ, war Bürger.

Lange Zeit, selbst als das Patriziat sich schon des Stadtregiments bemächtigt, war Bern gewohnt, seine Bürger und Bundesgenossen zum Rath in Landesangelegenheiten beizuziehen. Die Kriegszüge, der Burgunderkrieg, zuletzt noch der Savoyerfeldzug im Jahr 1590, wurden auf Anfrage der Stadt von den Landschaften durch freiwillige Zusage des Zuzugs beschlossen. Ueber die neue Lehre der Reformation wurde in den Landschaften abgestimmt. In den Landschaften des Oberlandes, in Hasli und Saanen bestand die Landsgemeinde. Auch in Genf gebot der Conseil général über die politischen Angelegenheiten und nach langer Verdrängung durch den Großen Rath wurde im 18. Jahrhundert um den Preis des Blutes eines Fatio und seiner Mitstreiter auf längere Zeit die demokratische Verfassung hergestellt, nach welcher der Conseil général alle Vorlagen des Großen Rathes, alle Gesetze und Steuern zu genehmigen oder zu verwerfen hatte. Aehnlich, doch beschränkter, waren die Rechte der Bürgergemeinden in den übrigen Städten.

Gewiß ist also, daß auch die erste freie Verfassung der Städte auf der natürlichen Organisation der Ge-

meinde ruhte, auf welcher die Länder ihre Staatsverfassungen aufgebaut, und welche besteht: in der Versammlung der Bürger, in einer berathenden Behörde, dem einfachen oder erweiterten Rath und einer leitenden Vollziehungsbehörde, dem Schultheißen oder Bürgermeister. Diese natürliche Verfassung der Gemeinde, der Wurzel und des Vorbildes des Staates, lag sogar den Städten noch näher, als den Ländern.

Dennoch wurde sie leider im Verlaufe der Zeit gerade von den Städten verlassen. Merkwürdiger Weise sogar durch Revolutionen des bürgerlichen Elementes, der Bourgeoisie, gegen den Adel wurde die Bürgergemeinde aus der direkten Wahl der Behörden verdrängt und die Macht des Staates den Räthen in die Hände gespielt. In Bern z. B. wählte nach der Reform von 1294 die Gemeinde aus allen Vierteln nur 16 Männer und diese wählten dann mit dem Rathe zusammen den Großen Rath. Ein ähnliches Institut der sog. Kiefer bestand in Basel, in Zürich wählte Brun mit 6 Räthen sämmtliche Vertreter der Constafel, und nur darin blieb die Verfassung Zürichs demokratischer, als diejenige von Bern, daß die Zünfte die Zunftmeister selbst wählten. Diese Verfassungsreform hat bekanntlich den Adel nicht für die Dauer aus der Politik verdrängt, sondern nur neben ihm die Bourgeoisie zur Herrschaft erhoben. Aus ihr mußten nothwendig die Patriziate, die burgerlichen Regierungen erwachsen.

In der That zeigt uns die Folge sämmtliche Städte unter der Herrschaft der gnädigen und weisen Herren, später sogar der wohlweisen Rathsperrücken, der regimentsfähigen Familien, welche mit kleinlichster Fürsorge das Leben ihrer Heerde regelten und bewachten. Sie ist nicht zu verachten, die große Sorgfalt für alle Seiten des städtischen Lebens, die strenge Ordnung, welche die Stadtherren im Mauerringe haben wollten, vom Feuereimer bis zum Kleide, das man tragen durfte. Allein auch die ganze Vielgeschäftigkeit der Bevormundung, des

Polizeistaates ist in ihnen enthalten und leider hat gerade sie die unsinnige Reaktion, die Kerker, Marterkammern und Justizmorde, die unsägliche Volksbedrückung herbeigeführt, welche das 17. und 18. Jahrhundert brandmarken, und die Herrschaft des Zwanges mit ihrer Geisteseinöde begründet, welche wie ein Todesschleier das Leben dieser Zeit bedeckt.

Die Haupturſache dieſer traurigen Verkehrung war die aristokratische Sucht der Städte, d. h. der Räthe und Obern, Unterthanen zu haben und zu beherrschen, statt an der Spitze freier Bürger zu stehen. Jede Stadt hatte ein Weichbild, dessen Bewohner sie als hörige Knechte beherrschte, wie nur irgend ein Fürst, und die Regierungsmaxime des Despotismus, welche daraus entsprang, dehnte sie auch auf jedes eroberte Land, nach und nach auf die Bundesgenossen, ja zuletzt auf die eigenen Bürger aus. Letzteres unterscheidet die Städte von den Ländern. Auch diese begingen das Unrecht, Unterthanen zu halten, auch sie sahen die Reaktion und aristokratische Gewohnheiten bei sich einziehen, allein ihr eigenes Volk ließen sie frei.

Den Abschluß dieser bedauerlichen Umwälzung bildete der schweizerische Bauernkrieg.

Dem schweizerischen war der deutsche Bauernkrieg vorangegangen. Erwärmt an dem befreienden Geiste der Reformation, hatte die deutsche Bauernschaft die Ideen des Volksrechts aufgestellt, welche erst in den englischen, amerikanischen und französischen Revolutionen wiedergekehrt sind.

Sie wollten gleiches Recht, gleiche Münze, Maß und Gewicht für Alle, Aufhebung der geistlichen Güter und der Feudallasten, sie wollten, daß der Kaiser kein Haupt der Fürsten, sondern des Volkes sei. Und merkwürdig ist es, wie sie, als wäre die Erinnerung der alten Volksverfassung in nichts unterbrochen, die alten Malstätten aufsuchten und hier ihre Volksdinge hielten. Sie wurden durch den beschränkt obrigkeitlichen Prote-

ſtantismus Luther's und die Gewalt der in ihren abſoluten Intereſſen verletzten Fürſten niedergeſchlagen.

Wer ſollte es glauben? Ganz ebenſo ging es in unſerer Schweiz.

Als die ſchweizeriſchen Bauern aufſtanden, verlangten ſie nichts als ihr göttliches und menſchliches Recht, Verminderung des Druckes der ungerechten Abgaben, der Feudallaſten, Behandlung als freie Bürger. Sie wurden von den Patriziaten mit Soldatenmacht zu Boden getreten.

Und iſt es nicht bemerkenswerth, daß mit dieſem Aufſtande ſich eine ſehr deutliche politiſche Idee und zwar der Kampf der Demokratie mit der Ariſtokratie verband?

In keinem der demokratiſchen Länder vernimmt man etwas von Bauernempörung, wohl aber in den ariſtokratiſchen Ständen. Und was war die Grundurſache des Bauernkrieges? Theuerung, Sinken der Güterpreiſe, Druck der Feudallaſten waren die Veranlaſſung, aber die politiſche Klage war, daß die Regierungen herrſchten, ohne die Landſchaften irgend mehr um ihre Meinung anzufragen, und die politiſche Idee war, daß die Bauern der ariſtokratiſchen Stände, wie ſie es ausdrücklich in ihren Reden und Schriften betonten, es haben wollten, wie die freien Landleute der demokratiſchen Länder.

Die Leuenberger, Schybi, ſie waren die Vorläufer der ſchweizeriſchen Radikalen und Demokraten des 19. Jahrhunderts, die Vorläufer der Schnell, Neuhaus, Stämpfli, R. Steiger und ihrer Parteien. Sie unterlagen, ſie bluteten als Rebellen und Verbrecher und mit ihnen die demokratiſche Idee. Die Folge war die unbeſchränkte Herrſchaft der Ariſtokratie, der Herrſchaft der ſog. Beſten, das patriarchaliſche Regiment über das unmündige Volk, und die Folge davon die zwei trübſeligſten, dunkelſten, geiſtesärmſten Jahrhunderte der Schweizergeſchichte, welche den Alp der patriziſchen Für-

nehmheit und Wohlweisheit über die ganze Eidgenoſſenſchaft ausbreiteten, die eidgenöſſiſche Politik um Geld und Titel dem Auslande dienſtbar machten und im Innern trägen Stillſtand und Unterdrückung aller aufſtrebenden Geiſter pflanzten. Dem gewaltigen Impulſe der franzöſiſchen Revolution war es erſt vorbehalten, in dieſe träge und dumpfe Verknöcherung Breſche zu ſchießen. Und wie der Nerv dieſer Revolution Volksfreiheit war, ſo gieng auch zuerſt durch ſie, nach der Reſtauration durch das ſelbſtbewußte Handeln der Schweiz ſelbſt, auch in unſerem Lande wieder die Saat der Volksfreiheit auf, in raſchem Fortſchritt ſtets weiter und tiefer greifend bis auf unſere Tage.

Hier zeigt abermals die Gegenüberſtellung der demokratiſchen und ariſtokratiſchen Stände das Schauſpiel eines merkwürdigen Unterſchiedes. Die demokratiſchen Stände änderten ihre Verfaſſungen mehrmals wie die ariſtokratiſchen und die neuen aus Landvogteien gebildeten. Allein nie fanden ſie ſich veranlaßt, bis auf den heutigen Tag nicht, die demokratiſche Volksverfaſſung ſelbſt gegen eine andere zu vertauſchen.

Ganz die umgekehrte Erſcheinung bieten die ariſtokratiſchen Stände und die neuen Kantone dar. Von den regimentsfähigen Familien ſchreiten ſie zu den indirekten Wahlen, von den indirekten Wahlen zu den direkten, von dieſen zur Abberufung, von ihr zum Veto und eben jetzt klopft in Zürich mit kräftigen Schlägen das Referendum an die Thore.

Die Geſchichte der Eidgenoſſenſchaft ſelbſt iſt das klare Zeugniß, daß die Demokratie in unſerer Republik die wahrhaft freiheitliche Idee und zugleich, freuen wir uns deſſen, die ſtärkere iſt.

In den Annalen der Geſchichte ſteht es alſo geſchrieben, daß der Fortſchritt auf der Freiheit beruht und daß Freiheit und Fortſchritt vom Volke ausgehen; die Saaten gehen auf, wo das Volk lebendig und thätig iſt, der Acker verdirbt und Unkraut ſchießt empor, wo

es gefeſſelt wird. Dem ganzen Geiſtesleben der Nationen merken Sie dies an. Kunſt, Wiſſenſchaft, Gewerbe und Landbau, Schönheitsſinn und Erfindungsgeiſt treiben die reichſten und kräftigſten Blüthen, wo das Volk ſich ſelbſt regiert. Und wie die Menſchen und Völker auf dem Boden politiſcher Freiheit ihre Aufgaben im beſten und höchſten Sinne erfüllen, ſo iſt auch die politiſche Freiheit regelmäßig das Streben und Ziel jeder energiſchen Volksregung geweſen. Gleichheit Aller, Selbſtwahl der Behörden, Selbſtvertheidigung des Vaterlandes, Selbſtkonſtituirung und Selbſtgeſetzgebung war die Schöpfung der alten Eidgenoſſen, Glaubensfreiheit das Ziel der Reformation, Glaubensfreiheit und Republik dasjenige der engliſchen, amerikaniſchen, franzöſiſchen Revolution, allgemeine Wehrpflicht die Folge der deutſchen Befreiungskriege, allgemeines Stimmrecht diejenige der Bewegungen unſeres Jahrhunderts in Frankreich, England, Deutſchland, Selbſtgeſetzgebung das Ziel der ſchweizeriſchen Reformbewegung. Monarchen, Adel und Prieſter haben das Volk der Selbſtgeſetzgebung beraubt und was ſie ſchufen, das war Vorrecht und Unrecht, Bevormundung und Unwiſſenheit, Herrſchaft und Verarmung. Wäre den Völkern das Recht geblieben, ſich Verfaſſung und Geſetz ſelbſt zu geben, glauben Sie wohl, die Völker hätten ſich Raub und Plünderung, Feudalität und Leibeigenſchaft zum Geſetze gemacht? Nimmermehr, jede That der mündig werdenden Völker iſt vielmehr eine That der Befreiung zugleich von Herrſchaft und Barbarei, ein Schritt zur Bändigung der Gewalt und des Unrechts, zur Sicherung der Arbeit und des Friedens.

2) Die ſouverainen Volksrechte.

Den europäiſchen Völkern außer der Schweiz wäre nicht nur in Erinnerung zu bringen, daß die Souverainetät des Volkes die Quelle des humanen Fortſchrittes iſt, ſondern mit noch höherer Nothwendigkeit wäre den ſchwerhörigen Ohren des Unterthanenverſtandes begreiflich zu machen, daß ſie ein Recht des Volkes iſt. Für uns Schweizer iſt dies überflüſſig. Ein Schweizer hat die Botſchaft der Volksſouverainetät den Völkern verkündigt, der ſie auf heimiſchem Boden gefunden, J. J. Rouſſeau, und Alles, was die Völker ſeither an Freiheit errungen, ſteht nicht zum kleinſten Theil auf ihm. Bei uns iſt die Souverainetät des Volkes zu Hauſe, ſie iſt unſer erſtrittenes und ererbtes Eigenthum, unſer praktiſches nationales Recht. Sie iſt der oberſte Satz, das A und O aller unſerer Verfaſſungen.

Wie verhält ſie ſich nun in unſerem eigenen politiſchen Leben?

Das Recht der Souverainetät des Volkes iſt in allen 25 kantonalen Verfaſſungen und in der Bundesverfaſſung ſtatuirt, das Volk als oberſter Herr des Staates anerkannt. In der Ausübung der Souverainetät beſteht aber ein Unterſchied zwiſchen den Demokratieen und den Repräſentativverfaſſungen. In den erſteren iſt das Volk im vollen Beſitze der Selbſtregierung, indem ihm ſowohl die Wahl ſeiner Behörden und die Sanktion der Verfaſſung zuſteht, als auch Geſetz und Verwaltung ſeiner oberſten Genehmigung und Entſcheidung unterliegen. In den letzteren iſt die Souverainetät beſchränkt auf die Genehmigung der Verfaſſung und das Wahlrecht, Geſetz und Staatsverwaltung ſind den Regierungen und den Großen Räthen zur Selbſtentſcheidung delegirt. Der Streit, ob die Souverainetät ganz dem Volke, oder in Geſetzgebung und Verwaltung den repräſentativen Behörden gehöre, iſt es, welcher gegenwärtig die Schweiz bewegt.

Souverainetät (Obrigkeit) ist der Inbegriff des obersten und letzten Entscheidungsrechtes in allen Staatsangelegenheiten. Diesen Inhalt hat sie in allen Verfassungsformen der verschiedensten Art. Nur in der konstitutionellen Monarchie ist die Souverainetät des Königs beschränkt durch das Recht des Volkes, Abgeordnete zu wählen; in der republikanischen Repräsentantivverfassung ist das souveraine Volk beschränkt, indem es bloß seine Vertretung zu wählen hat. Die konstitutionelle Monarchie und die Repräsentativdemokratie sind gleichartige und vielfach verwandte Verfassungsarten. In beiden übt das Volk sein politisches Recht nur durch das Wahlrecht aus. Die Repräsentativdemokratie hat vor einer wirklichen konstitutionellen Monarchie mit parlamentarischer Regierung wenig voraus. Seine Abgeordneten wählen kann ein Italiener, Engländer eben so gut wie ein Zürcher, Berner, Tessiner.

Nach den Grundsätzen des Repräsentativsystems wird nun die Beschränkung der Souverainetät des Volkes gerade hauptsächlich mit dem Wahlrecht des Volkes begründet. Das Volk, sagt man, wählt ja seine Vertreter und regiert durch sie den Staat, es kann sie wiederwählen oder nicht wiederwählen und ist dadurch souverain.

Allein diese Ausübung der Souverainetät durch das Wahlrecht ist eine im höchsten Grade lückenhafte.

Vor allen Dingen ist der souveraine Akt des Wahlrechtes in unseren schweizerischen Verfassungen an einen bestimmten, bloß periodisch wiederkehrenden Zeitpunkt gebunden. Dadurch entsteht der große Uebelstand, daß der Wahlakt und die Absicht des Volkes, eine wirkliche souveraine Willenskundgebung von sich zu geben, nicht zusammentreffen, sich gegenseitig verfehlen können.

Ein Großer Rath macht z. B. bald nach der Wahl einen Fehler, der das Volk in die Stimmung versetzt, es möchte ihn nicht gewählt haben, es möchte ihn

desavouiren, ſeinen Schritt ungeſchehen machen. Wie verhält es ſich da? Es kann rein nichts thun, es muß warten, bis die Wahlperiode vorbei iſt, wenn es nicht Revolution machen will. Es kann freilich petitioniren, bitten, aber es kann den Schritt des Großen Rathes, wenn dieſer nicht ſelbſt will oder noch kann, nicht rückgängig machen. Kommt das Ende der Wahlperiode, dann iſt mindeſtens der Fehler mit allen Folgen gemacht und in Kraft erwachſen; oder was noch ſchlimmer, das Volk iſt durch 2—3jährige gezwungene Unthätigkeit paſſiv geworden, es hat ſich in das Unvermeidliche ergeben. Umgekehrt wird regelrecht bei Beginn der neuen Amtsperiode gewählt, es iſt politiſche Stille, ſelbſt Trägheit im Volke, das politiſche Leben durch nichts bewegt. Dann wird mit voller Gleichgültigkeit gewählt, ja es iſt dem Volke beinahe ein ſaures Muß, daß es die langweilige Arbeit des Wählens verrichten ſoll. Selbſt die konſtitutionelle Monarchie beſitzt in der ſouverainen Ausübung des Wahlrechtes größere Freiheit durch die Einrichtung der Kammerauflöſung, denn dieſe tritt gerade in Momenten ein, wo das Volk ein Intereſſe hat, durch die Wahl ein Recht mit Bewußtſein und mit wirklicher Zweckverfolgung und mit dem Nachdruck zu üben, den ein bewußter Wille verleiht. Das Ergebniß der Wahl iſt eine bewußte Willenskundgebung des Volkes.

Die Beſchränkung der Volksſouverainetät auf das Wahlrecht iſt nicht nur eine Beſchränkung der Souverainetät, ſondern ſie iſt in Wahrheit eine Beſchränkung des Wahlrechtes ſelbſt. Die rein förmliche Wahloperation, welche lediglich in der Stimmabgabe beſteht und damit ihren Abſchluß gefunden hat, iſt im Grunde eine der langweiligſten öffentlichen Arbeiten, welche faſt eben ſo viel dazu beitragen kann, das Volk zu erſchöpfen und ihm die politiſche Thätigkeit zu verleiden, als ſie es zeitweilig in höchſte und übermäßige Reizbarkeit verſetzt. Ein noch weit größerer Fehler der rein förmlichen

Wahloperation ist aber der, daß sie dem Wahlrecht den positiven Inhalt entzieht, indem sie den Wähler nach geschehener Wahl ohne jeden Einfluß auf den Gewählten, ja ohne Kenntniß von dessen Thätigkeit nach einmal vollbrachtem Souverainetätsakt in den Winterschlaf der Insekten zurücksinken läßt. Was vernimmt, was weiß der Wähler von der Thätigkeit des Gewählten? Im Großen Rathe ist er nicht gegenwärtig, die stenographischen Berichte, welche nach Wochen erscheinen, wo sie anders bestehen, liest er nicht, denn sie haben kein Interesse mehr und die ungenügenden oder parteiischen Berichte der Tagesblätter geben ihm kein Bild der Verhandlungen. Wie soll aber der Wähler wissen, wen er wählen, ob er den Gewählten wieder wählen soll, wenn er dessen Pflichtführung nur unvollkommen oder durch gefälschte Anschauung oder gar nicht kennt? Und wenn er sie theilweise oder selbst genügend kennen lernen könnte, welches Mittel steht ihm zu, den Gewählten zu interpelliren, sich von ihm belehren zu lassen oder umgekehrt ihn zu belehren, ihn zu kontroliren? Keine.

Dadurch wird dem Wahlrecht nicht bloß sein Inhalt entzogen, sondern die Wahloperation selbst wird sogar zu einem von keinem vollen Bewußtsein getragenen Akt erniedrigt, in welchem der Zufall sein Spiel treibt. Der Bürger hat kein eigenes, durchgebildetes, ruhiges, bewußtes Urtheil, daher wird er ein Spielball der Parteien, der Agitatoren, die ihre eigenen Zwecke verfolgen und deren Losungsworten er halb unwissend folgt; dadurch, weil ihm das feste, selbstbewußte Urtheil fehlt, kann er die Beute mächtiger Einflüsse und selbst der Bestechung werden. Das Wahlrecht selbst wird dadurch gefälscht. Statt ein wahres demokratisches Recht eines selbstbewußten Volkes zu besitzen, hat der Bürger in der That eigentlich nur an der Stelle der Aristokratie des Blutes das Recht erhalten, nach zufälligem Urtheil und unbewußtem Zutrauen, nach dem Spiel der ihn bestimmenden Einflüsse des Reichthums, der lokalen oder per-

ſönlichen Intereſſen ſeine Ariſtokraten ſelbſt zu wählen und dieſe dann ihrer eigenen Machtvollkommenheit auf eigene Verantwortung zu überlaſſen.

Ein Recht, welches ein ſouveraines Recht des Volkes ſein ſoll, wird durch die Beſchränkung der Volksſouverainetät ſelbſt ganz oder halb zur Täuſchung. Das Mittel, es in ſeiner Reinheit herzuſtellen, iſt einzig zugleich die Herſtellung der wirklichen Volksſouverainetät in ſeinem Inhalt und ſeiner Handhabung, indem die Wähler vor und nach der Wahl in Wechſelwirkung mit den Gewählten geſetzt werden. Das Volk muß die Gewählten vor der Wahl und nach der Wahl über ihre politiſchen Anſichten und Stimmgebungen befragen, dieſelben billigen und mißbilligen und es muß, wenn die Gewählten ſein Vertrauen ganz verlieren, dieſelben entfernen können. Dies iſt der Grund des Plateformſyſtemes und des Abberufungsrechtes.

Grundſätzlicher und entſcheidender, als ſelbſt durch das Wahlrecht, iſt die Volksſouverainetät vermittelſt der Sanktion der Verfaſſung durch das Volk hergeſtellt. Während die Verfaſſungen ſelbſt in der konſtitutionellen Monarchie Akte ſind, welche freiwillig oder gezwungen rein dem Willen des Herrſchers entſpringen und gerade damit deſſen Souverainetät bezeugen, iſt die Verfaſſungsgenehmigung durch das Volk ein wirklicher Souverainetätsakt des Volkes, durch welchen daſſelbe nicht nur in der eigentlichen Demokratie, ſondern auch in der Repräſentativdemokratie als Souverain wirklich anerkannt iſt. Sie iſt in der Repräſentativdemokratie die erſte wirklich demokratiſche Staatshandlung, welche durch das Zuſammenwirken von Behörden und Volk, durch den Rathſchluß der Behörde und die Entſcheidung des Volkes, ein gemeinſames Erzeugniß aller Elemente des Staates, nicht eine ariſtokratiſche That einſeitig und ausſchließend berechtigter Theile deſſelben iſt. Das Volk iſt hier nicht mehr der bloße dunkle Begriff der regierten, willensunfähigen Maſſe, es iſt als wirkender, ſelbſtbewußter

rechtlicher Wille, und zwar als oberster, als Souverain in's Staatsleben eingeführt. Dadurch sind auch die Repräsentativdemokratieen wirkliche Demokratieen.

Allein wie beim Wahlrecht ist die Volkssouverainetät auch hinsichtlich des materiellen Volksentscheides in der Repräsentativdemokratie dadurch beschränkt, daß das Volk nur über die Verfassung, nicht aber über die Gesetze abstimmen kann. Und daraus ergibt sich die nämliche Folge, wie beim Wahlrecht, nämlich die, daß durch die Beschränkung der vollen Volkssouverainetät auch die begrenzte wieder beschränkt und gefälscht wird. Indem nämlich zwar das Volk über die Verfassung entscheidet, die Behörden aber die Gesetzgebung und Verwaltung ihrerseits souverain verwalten, entsteht eine doppelte Souverainetät, eine des Volkes und eine der Behörden. Indem diese Souverainetäten unabhängig neben einander bestehen, behält das Volk zwar das Recht, die Verfassung zu bestimmen, aber nicht dasjenige, sie zu wahren; die Behörden sind frei, die Verfassung zu brechen. Beispiele des Widerspruches zwischen dem konstituirenden und dem regierenden Willen sind nicht etwa nur in den Monarchieen zu suchen, wo z. B. ein Kaiser als Richtschnur seiner Politik den Frieden angibt und dann immerfort Krieg führt, wo ein König der Volksvertretung das Budgetrecht zugesteht und dann ohne Budget regiert. Sie finden sich auch in der republikanischen Repräsentativdemokratie. Denn es können in der Verfassung allgemein die Freiheiten ausgesprochen, die schönsten Versprechungen gemacht, in der Gesetzgebung und Verwaltung aber wieder eingeschränkt oder sogar ganz zur Täuschung gemacht werden. Es kann überhaupt anders regiert werden, als die Verfassung will. Ein bestrittenes Beispiel hievon war die Genehmigung des französischen Handelsvertrages durch die Bundesversammlung unter Bedingungen, welche die Bundesverfassung und die garantirten Kantonsverfassungen abänderten. Während im

Innern zweifellos jede Verfassungsänderung dem Volke vorgelegt werden muß, glaubte die Bundesversammlung im Wege des Abschlusses eines Staatsvertrages mit dem Auslande die Verfassungen ohne Anfrage an das Volk ändern zu können. Ein unbestreitbares Beispiel ist das von der Bundesversammlung neulichst beschlossene Gesetz über Revisionsbegehren. Während die Bundesverfassung für das Begehren der Bundesrevision bloß 50,000 berechtigte Stimmen vorschreibt, verlangt dieses Gesetz 50,000 amtlich verifizirte Unterschriften, eine Schreiberei, welche auf nichts Anderes hinausläuft, als auf eine absichtliche Erschwerung des verfassungsmäßigen Volksrechtes, die Bundesrevision zu verlangen. In der Züricher Verfassung ist die Preßfreiheit garantirt, vom Gesetzgeber wurde sie vermittelst des „Maulchrattengesetzes" eingeschränkt, geknebelt, ebenso ist die Gewerbefreiheit garantirt, dennoch wurden die Arbeitercoalitionen verboten. Glaubensfreiheit ist garantirt, dennoch kann man nicht heirathen ohne Abendmahlsscheine, ohne geistliche Einmischung von allen Seiten, in Luzern werden Zwangstaufen vorgenommen, in Uri wird ein Schweizerbürger wegen einer Broschüre geprügelt und von Ehr und Wehr gesetzt. Man garantirt die persönliche Freiheit und als Gesetz gelten Carolina, die Körperstrafe an Leib und Leben, die Verdachtsurtheile, der geheime Prozeß sogar. Bern hat in der Verfassung die Vorschrift, daß der Große Rath durch Gesetz die Abstimmungen der politischen Versammlungen über öffentliche Angelegenheiten ordnen solle, nie hat der Große Rath diese Verfassungsbestimmung ausgeführt. Trotz der Gewerbefreiheit des Bundes und der Kantone sind wir umgeben vom Zunftzwang der gelehrten Berufsarten, von Konzessionen, Patenten, Monopolen. In Bern muß die Regierung entscheiden, ob in einer Küchlimirthschaft ein Teller Suppe genossen werden darf, der Hausirhandel ist verboten oder gehemmt, im Feuerversicherungswesen sogar herrschen Monopole; will man versichern, so muß

man es beim Staat oder bei der Mobiliarverſicherungsgeſellſchaft thun oder man muß es bleiben laſſen. Dieſe Beiſpiele könnten nach Belieben vermehrt werden.

Es iſt ſogar ganz erklärlich, daß Verfaſſung und Geſetzgebung ohne organiſchen Zuſammenhang verſchiedene Wege zu gehen verſucht ſind. Die Verfaſſung ſpricht die Freiheiten in allgemeinen Grundſätzen aus, der Geſetzgeber regelt das praktiſche Leben. Iſt er ſich ſelbſt überlaſſen, ſo wird er ſtets geneigt ſein, in dieſer beſonderen detaillirten Thätigkeit ſich ganz von ſeinen Anſichten, ſeinen Zweckmäßigkeitsgründen leiten zu laſſen. Aber ebenſo gewiß iſt es, daß das Geſetz gerade dasjenige iſt, was die Einzelnen, das Volk, unmittelbar praktiſch ergreift; was nicht nur, wie die Verfaſſung, etwas allgemein hinſtellt, ſondern dem Einzelnen die Wirkungen der Staatsordnung direkt fühlbar macht. Abſchaffung der indirekten und Einführung der direkten Steuern kann z. B. ein Verfaſſungsſatz ſein, aber erſt durch das Steuergeſetz erfährt der Bürger, was er bezahlen muß, ob er zu viel oder zu wenig bezahlt.

Es iſt alſo klar, daß Verfaſſung und Geſetz zuſammengehören, ſo gut wie Urſache und Wirkung, und daß das Geſetz nur der Ausfluß der Verfaſſung iſt, welcher dieſelbe erſt wirkſam macht. Ebenſo klar iſt aber, daß wenn dieſe beiden von verſchiedenen Souveränitäten ausgehen, eine Trennung entſteht, welche in ihre Harmonie und Zweckbeſtimmung Verwirrung bringt.

Daraus ergibt ſich von ſelbſt der Schluß, daß zur Löſung des Widerſpruchs Verfaſſung und Geſetz Ausfluß des gleichen Willens ſein müſſen. Das Volk, welches die Verfaſſung beſtimmt, iſt auch der einzige wahre Richter über deren Auslegung durch den Geſetzgeber; es allein iſt berechtigt und befähigt, zu beurtheilen und zu entſcheiden, *ob die Geſetze der Verfaſſung entſprechen*. Dadurch wird die Harmonie zwiſchen Verfaſſung und Geſetz hergeſtellt, dadurch erſt wird die Verfaſſung zur nicht zu umgehenden

Vorschrift der Gesetze, dadurch erst erhält das Volk die Bürgschaft, daß es die selbstgegebene Verfassung auch im selbstgegebenen Gesetz genieße.

Es folgen daraus die wichtigsten Volksrechte: Rechenschaftsbericht der Behörden zu Handen des Volkes und Volksabstimmung über Gesetze, Staatsverträge, größere Staatsausgaben (Referendum); das Recht des Volkes, Abänderung der Gesetze wie der Verfassung zu verlangen (Gesetzesrevision); selbst Gesetze vorzuschlagen (Initiative); Einspruch gegen beliebige Handlungen der Behörden zu erheben (Veto).

Diese Rechte lassen sich zusammenfassen in der Bezeichnung:

Volksabschied,

welches Institut alsdann die Pflicht der Behörden zur Berichterstattung, das Vorschlagsrecht, Einspruchsrecht und Abstimmungsrecht des Volkes in sich schlösse.

---

3) Die Einwürfe gegen die Zweckmäßigkeit der Selbstregierung des Volkes.

Ueber das Recht des Volkes, seine Souverainetät auch in der Gesetzgebung und Verwaltung, so wie gegen die Amtsführung seiner Behörden auszuüben, ist nach der logischen Konsequenz der demokratischen Verfassung kein Zweifel. Dieses Recht ist in der That auch bloß von den absolutistischen, auf Herrschaft gegründeten Verfassungen der Monarchie und Aristokratie, nicht aber von der Repräsentativdemokratie in Zweifel gezogen worden. Die Gründe, aus welchen diese Letztere die Nothwendigkeit einer Beschränkung der Volkssouverainetät auf das Wahlrecht und die Verfassungsgenehmigung herleitet, beruhen auf der Zweckmäßigkeit, auf der Frage, ob es gut sei, dem Volke die volle praktische Souverainetät anzuvertrauen.

a. Hat das Volk Zeit zur Selbstregierung?

Ein erster, mit Regelmäßigkeit wiederkehrender Einwurf gegen die praktische Volkssouverainetät ist die Behauptung, das Volk habe keine Zeit und Lust zur Ausübung der Souverainetätsrechte, weil es genug damit zu thun habe, sein Brod zu verdienen und seinen Geschäften obzuliegen. Dieser Grund wird mit einem Selbstgefühl der spießbürgerlichen Moral vorgetragen, welches seinen Urhebern gänzlich verdeckt, daß in ihm die direkte Anleitung des Volkes zur Unfreiheit und daß in der Entwöhnung des Volkes von politischem Denken und Handeln ein wahrer Verrath an der Demokratie selbst liegt. Der Spruch panem et circenses hat die römische Republik zu Grunde gerichtet, aber auch das „Brod" allein, selbst wenn das Volk es nicht geschenkt erhält, sondern im Schweiße des Angesichts erwirbt, kann einem freien Staate seine Gesundheit nicht bewahren. Denn der Mensch, noch weniger der freie Mann, lebt nicht vom Brod allein.

Schon die rein äußerliche Berechnung des Zeitverlustes durch politische Souverainetätsakte stellt die wahrhaft lächerliche Ungereimtheit dieser Einwendung in's hellste Licht. Ein schweizerischer Kanton habe alljährlich über kantonalen und eidgenössischen Volksabschied abzustimmen, so gehen damit zwei halbe Tage „verloren"; lade man noch eine alljährliche Großrathswahl und Gemeindeversammlung dazu, so wächst die Bürde auf vier halbe Tage an, mit einer alljährlichen Abberufung und Verfassungsrevision steigt die Rechnung auf sechs halbe Tage; man addire eine alljährliche Nationalrathswahl und Bundesrevisionsabstimmung, so erhält man acht halbe Tage; nehme man die Summe doppelt, so würde das Volk 16 halbe oder 8 Tage in 52 Wochen seinen politischen Geschäften widmen. Da aber weder die Wahlen, noch die Abberufungen und Revisionen

alle Jahre ſtattfinden, ſo ſchmilzt der Zeitaufwand auf jährlich drei bis vier halbe Tage zuſammen.

Ein wahrer Cynismus iſt es zu behaupten, daß das Volk eine ſolche Spanne Zeit nicht ſeinen öffentlichen Angelegenheiten widmen könne. Alle freien Völker, die Griechen und Römer ließen ſich die Zeit nicht reuen, wöchentlich auf dem Forum oder der Agorà zu erſcheinen, und die alten Alamannen hielten alle 14 Tage beim wechſelnden Mond Gericht und Volksgemeinde. Wie, und wir die freien Schweizer, wir ſollten zu wenig Zeit für unſer Gemeinweſen haben, um drei bis vier halbe Tage des Jahres, in ſonntäglicher Ruhezeit, dem Landeswohl zu widmen? Wir ſollten dies nicht können, während unſere eigenen Demokratieen uns den handgreiflichen Beweis vor Augen ſtellen, daß man es kann? Hole man ſie her die verlorenen Stunden, die wir im Wirthshauſe ſitzen, verſpielen, ſpazieren gehen, die Zeit, die uns für die Komödie nicht reut, ſummire man ſie und ſtelle ſie den Lobrednern des politiſchen Müßigganges vor Augen. Ob ſie ſich nicht ſchämen, daß ſie dem Volke predigten, es habe nicht Zeit, einen ſo verſchwindenden, winzigen Theil davon ſeiner öffentlichen Wohlfahrt zu weihen!

Es iſt eine Lehre zum Verderben des Volkes, ſeiner Freiheit und Wohlfahrt, die Lehre der Cäſaren, der Pfaffen und Junker, welche es gern haben, daß das Volk jeden öffentlichen Gedanken verſchmauſe, vertanze und veramüſire, damit ſie deſto beſſer Zeit erhalten, ihm die Ruthe zu binden, an der ſie ſich um ſo luſtiger machen. Nichts Geringeres ſoll das Volk verſäumen und vernachläſſigen, als ſein gemeines Wohl, die Frage, ob es Krieg oder Frieden habe, ob es frei arbeite oder ſeine Herren bereichere, ob mit ſeinem Geld und Blut den Launen ſeiner Regenten gefröhnt oder ſein eigenes Wohl gefördert, ob ihm billiges und ſchnelles Recht gehalten oder der Mund vom Richter verſiegelt und der Rücken von der Polizei zerbläut, ob ſein Ver-

ſtand gebildet oder verdummt, mit einem Wort, ob in ſeinem Intereſſe oder in demjenigen ſeiner Regenten regiert werde.

Freilich verſprechen die Prediger des politiſchen Müßigganges, materiell ſei immer für das Volk geſorgt, materiell möge es auch ſelbſt mit voller Freiheit für ſich ſorgen, wenn es nur um die Politik ſich nicht kümmere. Allein dieſe Rede iſt Trug, denn wo das Volk ſeine politiſchen Intereſſen einem Vormund übergibt, da wird es ſeine Sorgloſigkeit gerade mit ſeinen materiellen Intereſſen, mit ſeinem Schweiß und Blut bezahlen. Denn dieſer Vormund wird nie ohne das Blut oder wenigſtens ohne das Geld des Volkes herrſchen. Blicken Sie um ſich, weßhalb iſt Europa mit Schulden belaſtet, woraus werden die Steuern zu ihrer Verzinſung bezahlt, warum liegen Handel und Arbeit darnieder, weßhalb bezahlen wir theures Brod, warum grinst Noth, Krankheit, Hungersnoth und Elend uns von allen Seiten entgegen? Weil die Völker Europa's keine Zeit haben, ſich mit ihren öffentlichen Angelegenheiten abzugeben. Wahrlich, viel richtiger wäre es zu ſagen, ein Volk, das keine Zeit hat für ſeine Politik, hat auch keine Zeit frei zu ſein.

b. Iſt das Volk ein Hemmſchuh des Fortſchrittes?

Eine ernſtlichere und gewichtigere Einwendung iſt der Zweifel, ob die praktiſche Volksſouveränetät, namentlich die Volksgeſetzgebung, nicht ein Hemmſchuh des Fortſchrittes, ein Hinderniß der Kultur ſei.

Dieſe Frage iſt eigentlich die entſcheidende, denn wenn ſie bejaht werden müßte, würde kein freiſinniger Geiſt für die Souveränetät des Volkes irgend welche Sympathie empfinden. Sie bemißt ſich grundſätzlich nach dem Streite zwiſchen dem Syſtem der Bevormundung, welches die vergehende Epoche des aufgeklärten Deſpotismus und des Polizeiſtaates beherrſchte und ſeine Schatten noch in unſere Zeit herüberwirft, und demje-

nigen der Selbstthätigkeit des Individuums und der Selbstregierung des Volkes, dessen Geist unsere gegenwärtige Zeit unaufhaltsam erobert.

Die Bevormundung oder der aufgeklärte Despotismus geht von der Anschauung aus, daß das Volk an sich zu beschränkt und zu träge, zu geizig und auf seinen Geldsack erpicht, zu sehr am Alten hangend und also konservativ sei, um selbst eines Gedankens oder gar eines Schrittes zum Besseren fähig zu sein. Zu allem müsse es durch die aufgeklärten Geister, welche seine Regierung bilden, angetrieben oder vielmehr gezwungen werden. Daher dürfe es natürlich über nichts um seine Meinung gefragt, ihm kein Recht der Selbstentscheidung überlassen werden, weil es sich stets gegen den Fortschritt entscheiden würde, sondern es müsse ohne, ja im Nothfall gegen sein Wissen und Willen, mittelst Gesetz, durch Zwang, mit Gewalt von Oben herab zum Besseren befehligt werden. Daher sieht die Bevormundung den Bürger und das Volk von Anfang bis an's Ende als ein unmündiges Kind an, das nie selbst gehen lernt, sondern auf Schritt und Tritt geleitet werden muß. Sie empfängt den Säugling mit einer Zwangstaufe, um ihn wo möglich vor den verfrühten Folgen der Erbsünde zu schützen; sie zieht das Kind mit den Ohrfeigen des väterlichen Zornes zum klotzigen Burschen auf; alsdann schreibt sie ihm vor, welchen Beruf, mit oder gegen Neigung, er zu lernen, wie und nicht anders er ihn zu betreiben, wie er zu heirathen oder nicht zu heirathen, wie er zu reisen oder nicht zu reisen, krank oder gesund zu sein, zu essen und zu trinken, was er zu glauben und nicht zu glauben, wie er zu leben und nicht zu leben und wie er sich endlich nach den Regeln der Kunst für Gott, König und Vaterland todtschlagen zu lassen habe. Vorbehalten bleibt, was ihm noch nach seinem Tode etwa geschehen könnte, namentlich aber, wie es ihm jenseits im Fegfeuer, Hölle und Himmel noch zu ergehen habe.

Alleroberſte Feſtſetzung endlich iſt die Strafe, mit welcher der Ungehorſame zu quälen ſei, wenn er allen dieſen Vorſchriften der Weisheit nicht auf den Punkt nachkomme.

Das Syſtem der freien Selbſtthätigkeit geht von dem genau entgegengeſetzten Gedanken aus, daß die Menſchen zur Freiheit geboren ſeien. Die Bevormundung habe ſich nicht bewährt, und in dem wenigen Guten, was ſie geleiſtet, überlebt; beſchränkt, wie ſie das Volk vorausſetze, mache ſie daſſelbe nur noch beſchränkter, erziehe ſich in ihm höchſtens eine Maſſe künſtlich dreſſirter Maſchinen, aber zugleich auch eine Laſt ſich ſelbſt zu helfen unfähiger, Brod und Lebensziel vom Staate verlangender großer Kinder; ſie habe auf die Dauer nirgends haltbare Zuſtände geſchaffen, ſondern größtentheils unbefriedigende, unfreie, hülfloſe, unnatürliche Verhältniſſe, welche in einem fort wieder zu Umſturz und zielloſen, blinden Revolutionen oder zu öder Grabesruhe führen. Deßhalb ruft ſie als Mittel zur Heilung die Freiheit zu Hülfe und behauptet, daß die Freiheit die Mutter ſei, die obzwar mit Schmerzen und Wehen die Kultur gebäre und freie Menſchen ſäuge und groß ziehe, daß ſie der rauhe aber fruchtbare Acker ſei, auf dem, obzwar erſt wenn er gepflügt und beſäet, die Frucht der allgemeinen Wohlfahrt erwachſe. Aus dieſem Grund lehet ſie auch, daß Kinder, die man nie gehen läßt, auch nie gehen lernen, und daß dagegen Kinder, die man auf ihre eigenen Beine ſtellt, zwar ſtolpern, aber dafür bald auf eigenen Füßen ſtehen und gehen. Darum verlangt ſie, daß der Menſch frei ſei von Geburt bis zu Ende, daß er als ein denkendes Weſen aufwachſe, und daß man ihn daher denken und glauben laſſe nach ſeiner Natur, daß er frei ſeinen Beruf wählen und ſein Brod erwerben, frei ſeinen Hausſtand und ſeinen Wirkungskreis begründen, frei leben und ſterben könne, daß nicht die Verordnung und die Herrſchaft, ſon-

dern das ſelbſtgewählte Geſetz, und nicht die Strafe, ſondern Bildung und Selbſterkenntniß ſeine Lebensführer ſeien.

Ob das Syſtem der Bevormundung, ob dasjenige der Selbſtregierung Ideal oder Wirklichkeit ſei, das entſcheidet ſich einzig und allein nach der Natur, nach den Eigenſchaften des Volkes ſelbſt.

Nach der Anſchauung der Repräſentativdemokratie zerfällt das Volk in zwei Theile, die Gebildeten, welche das Regieren und Geſetzgeben verſtehen, und die Volksmaſſe, welche nichts davon verſteht. Die Demokratie kennt dieſen Unterſchied nicht, in ihr ſind Bildung und Volksmaſſe Eins.

Das Volk als Maſſe iſt allerdings ein vielköpfiges Weſen, welches an ſich aus ebenſo vielen zerſplitterten Theilen beſteht, als es, rein phyſiſch gedacht, kein eigentliches Ganzes ausmacht. Es hat als bloße Maſſe keinen Mund, es kann alſo als ſolche keine Gedanken ausſprechen. Allein ſchon als Maſſe hat es drei charakteriſtiſche Eigenſchaften, welche es ſofort zum bewußten Weſen erheben.

Vor allen Dingen iſt es der eigentliche Körper, der Rumpf des Staates, an welchem deſſen Gedeihen oder Nichtgedeihen, Geſundheit oder Krankheit, Leben oder Tod ſich vollzieht. Als ſolches iſt es für's Erſte paſſiv und hülflos, aber umgekehrt hat und empfindet es zu allernächſt und auf's Deutlichſte das Bedürfniß der Geſundheit, des Lebens, des Rechts, des Wohlergehens. Denn nicht an den Regenten, die ſich den Wirkungen der öffentlichen Uebelſtände zum großen Theil oder ganz entziehen, oder die wenigſtens ſelbſt für die ſchlechteſte Regierung und bei den bitterſten Volksleiden durch die Herrſchaft entſchädigt ſind, ſondern am Volke vollzieht ſich am unmittelbarſten das Geſetz und die Ausübung der Staatsmacht, die Wirkung der öffentlichen Verhältniſſe. Das Volk iſt es, welches leidet, wenn ſchlecht regiert wird, es erfährt Recht oder Unrecht, je nach dem Geſetze und der Rechtſprechung, es liefert das Blut,

wenn Krieg ausbricht, es bezahlt das Geld für die Ausgaben des Staates, es erträgt die Noth der Theurung, es ſchmachtet in Unwiſſenheit, wenn die Bildung fehlt, es erleidet Zwang, Druck und Grauſamkeit, wenn Tyrannei das Gemeinweſen beherrſcht. Und gerade weil es dies Alles empfindet, leidet, ſo hat es auch das klare, entſchiedene Bedürfniß, daß gute Geſetze und Gerechtigkeit herrſchen, daß die Verwaltung zweckmäßig und haushälteriſch ſei, daß ſein Verſtand gebildet werde, daß Friede bleibe oder nur gerechter Krieg geführt werde, daß Geiſt und Körper frei ſeien.

Wie das Volk das Bedürfniß des Rechts und Wohlergehens am nächſten und dringendſten empfindet, ſo iſt es zwar als Maſſe nicht im Stande, demſelben abzuhelfen, aber mit Nothwendigkeit begrüßt es ſympathiſch und entgegenkommend die Ideen, welche dem Bedürfniß Befriedigung verſchaffen. Die Geſchichte zeigt und ſogar ein Bluntſchli anerkennt, daß das Volk ſelbſt unmittelbarer und in höherm Grade als die Gebildeten den großen Ideen zugänglich ſei. Alle Revolutionen zur Befreiung und Verbeſſerung des Menſchenloſes, die politiſchen wie die religiöſen, ſind unter Beiſtand des Volkes vollführt worden.

Mit Recht wird in der ganzen gebildeten Welt die öffentliche Meinung als die ſechste Großmacht bezeichnet, mit noch beſſerem Recht als der geſunde öffentliche Verſtand erklärt, der endlich die Richtſchnur jeder Regierung werden, in allen öffentlichen Fragen den Ausſchlag geben ſollte. Was iſt aber die öffentliche Meinung? Iſt ſie etwa die Anſicht der Regierungen, einer Kammer, oder gar eines Salon's, einer Clique, eines Clubs? Nein, die Stimme des geſammten Volkes iſt allein die wirkliche öffentliche Meinung.

So wenig als der Einzelne, iſt das Volk unirrbar. Manchmal hat es mit größtem Rechte ſeinen Regenten Widerſtand geleiſtet oder ſie vorwärts getrieben, manchmal aber hat es ſich auch geirrt und ſelbſt mit bornirter

Zähigkeit am Joche der Verdummung und des Druckes festgehalten. Allein auf die Dauer wird es ſich der Wahrheit, wenn ſie von der wahren Einſicht gelehrt wird, nie verſchließen, und die Geſchichte aller Völker beweist, daß, wenn die Führer des Volkes den Fortſchritt wirklich wollen und wo die Beſchränktheit und Hartnäckigkeit des Volkes ſich nicht bloß als das Werk oder gar das Wiederbild ſeiner Führer, einer Prieſter- oder Junker-, oder ſonſt irgend einer Kaſte herausſtellt, das Volk belehrbar iſt.

Dieſe drei Beweggründe, die Empfindung des Bedürfniſſes, die Erkenntniß der heilenden Idee, die Belehrbarkeit über den richtigen Weg, ſind genau der Maßſtab einer Volksabſtimmung über ein Geſetz. Man ſagt, das Volk ſei nicht im Stande, ein paragraphenreiches Geſetz, z. B. ein Civilrecht, artikelweiſe zu kritiſiren. Das iſt auch nicht einmal von Nöthen, denn wenn das Volk dies könnte, ſo brauchte es gar keine Geſetzgeber mehr, es könnte ſeine Geſetze ſelbſt machen. Aber ein ſehr deutliches Empfinden, ein ſehr geſundes Urtheil hat ein gutes, aufgeklärtes Volk, ob ein Geſetz ihm Nachtheil oder Vortheil bereite, ob es z. B. den Rechtsgang leichter oder ſchwerer mache, ob es ſeiner Natur, ſeinen Verhältniſſen entſpreche, ob es ihm gut oder ſchlecht bekommen werde, mit einem Wort, ob es volksthümlich ſei. Und mehr braucht es nicht. Denn das Volk hat das Geſetz nicht zu machen, ſondern nur darüber abzuſtimmen, und das deutliche Gefühl, ob ein Geſetz gut oder ſchlecht ſei, genügt, um es annehmen oder verwerfen oder ſeine Reviſion beantragen zu können. Alle Einwände dagegen ſind irrig. Manchmal hat ein Volk, wie es hieß, aus konſervativem Eigenſinn ein gutes Geſetz verworfen, und ſpäter erwies es ſich, daß das Volk und nicht der Geſetzgeber das Bedürfniß richtig erkannt, daß das Geſetz gar nicht gut war; manchmal hält das Volk den Steuerbeutel aus ſcheinbarem Geize zu, aber in der Regel wird es ſich er-

weiſen, daß es dann ſchon viel bezahlt, daß es mehr nicht vermag oder daß ſogar die beantragte Ausgabe ſchlecht angewendet war. Feſtſtehende Thatſache iſt vielmehr, daß alle Ziele der Geſetzgebung und Verwaltung in der Schweiz vom Volke ſchon erhältlich geweſen ſind. Appenzell A. Rh., Glarus, Graubünden, ſo wie die Vetokantone haben ihre Geſetzgebung und ihr Steuerweſen je nach den Einſichten und Forderungen der Zeit geregelt, ſie weiſen auch im Schulweſen, Militärweſen u. ſ. w. die verhältnißmäßigen Reſultate auf, das Volk hat Millionen für Straßen, Korrektionen, Eiſenbahnen und andere Zwecke votirt; auch in Uri hat die Landsgemeinde eine Million für den Gotthard bewilligt. Gewiß in gleichem Grade wäre das Volk in größerem Kreiſe im Falle geweſen, die Peſt jener Lehre der Sklaverei, der Gottesgnadenherrſchaft, des geheimen Prozeſſes, welche die gelehrten Juriſten über Europa gebracht, richtig zu beurtheilen und zurückzuweiſen. Ganz gewiß iſt, daß Geſetz und Verwaltung in wirklichen Demokratieen nicht anders als volksthümlich ſind.

Aber ein Mangel bleibt dem Volke zurück, den es aus ſich nicht überwinden kann, denjenigen, daß es über das Geſetz nur abſtimmen, über deſſen Volksthümlichkeit entſcheiden, aber daß es daſſelbe nicht in Maſſe ſelbſt machen kann. Daher wird auch, deſſen mögen ſich die Repräſentativen getröſten, ſelbſt in der reinen Demokratie, die Repräſentation ſtets ihren Platz behalten, es wird nach wie vor Großräthe und Nationalräthe geben. Denn die Geſetze zu machen, das iſt und bleibt die Aufgabe der Behörden, der Gebildeten, der Sachverſtändigen.

Wie ſteht es nun mit dieſem zweiten Theile des Volkes, der ſachverſtändigen Intelligenz? Sie beſitzt die Vorzüge und die Mängel des Volkes im umgekehrten Verhältniß. Sie hat die Bildung und die Fähigkeiten für das Auffinden und geſetzgeberiſche Geſtalten der Ideen, welche des Volkes Wohl befördern;

gewiß beſitzt ſie auch den guten Willen dazu und in keiner Weiſe ſoll geleugnet werden, daß ſie auch viel Gutes gethan hat; aber ſie hat an ſich nicht die Empfindung der Bedürfniſſe des Volkes und nicht die praktiſche Einſicht ihrer Abhülfe, ſie kann Geſetze machen, aber ſie weiß nicht, ob ſie volksthümliche Geſetze macht.

Wenn das Volk mitunter nicht gern bezahlt, ſo iſt die Intelligenz gelegentlich bereit, Staatsgeld mit vollen Händen auszugeben; wie das Volk ein Geſetz mitunter nicht verſteht, ſo hat ſie die Methode, ſo viele Paragraphen und Umſtände zu erſinnen, daß es Niemand recht verſtehen kann; wie das Volk viele Geſetze nicht liebt und mitunter ein gutes Geſetz nicht gleich erkennt, ſondern verwirft, ſo hat ſie die ausgeſprochene Neigung zur Geſetzmacherei und Reglementirerei, zur Vielregiererei, zur Bevormundung.

Woher kommen die unzähligen Geſetze und Verordnungen, durch welche Freiheit und Bewegung des Volkes, Geiſtesſtreben, Arbeit und Verkehr in unſinniger, kleinlicher Weiſe eingeengt und gefeſſelt werden, woher die Unmaſſe von Geſetzesbänden, deren Inhalt vielleicht nicht Einer ganz genau kennt, deren Geltung ungewiß, deren gleiche und beſtändige Anwendung, was das Schlimmſte iſt, unſicher oder gar nicht vorhanden, deren Kunde jedenfalls dem Volke vollkommen fremd iſt, ſo daß es über ſein Recht im Dunkeln wandelt und für Rath auf die ägyptiſche Weisheit und den guten Willen der Eingeweihten verwieſen iſt? Kommen ſie vom Volke oder nicht vielmehr von der regierenden Intelligenz? Kommen die zehn Geſetzesbände des Kantons Bern vom berniſchen Volke oder nicht vielmehr von den berniſchen Behörden? Man beſinne ſich, bevor man ſelbſtgefällig ſagt, das Volk iſt nicht fähig, über ein Geſetz zu urtheilen, denn es verwirft alles Gute; man iſt mit Nichten berechtigt zu ſagen, was die repräſentative Intelligenz gemacht, iſt gut. Im Gegen-

theil, die Gesetzmacherei der Behörden hat den berühmten Geschichtschreiber der Civilisation im keineswegs unfreien England, Buckle, zu dem bittern aber treffenden Urtheil veranlaßt, die beste Thätigkeit der Gesetzgeber sei diejenige, ihre früher gemachten Gesetze aufzuheben.

Wie viel mehr ist nun aber Vorsicht und Verantwortlichkeitsgefühl am Platze, da die Volksvertretungen in Wahrheit gar nicht die Summe der Intelligenz des Volkes repräsentiren. Ein Großer Rath zählt immer Talente und eine Regierung mag deren noch mehr in die Verwaltung aufnehmen. Aber die Mehrheit der Volksvertreter wird sehr viele ihrer Mitbürger nicht an Intelligenz übertreffen und ist mit den nämlichen Schwächen und Vorurtheilen behaftet, die man dem Volke vorwirft. Das Volk im Ganzen hat in der Regel ein parteiloses Urtheil, es will zunächst einzig das Nützliche, seinem Bedürfniß Entsprechende; es ist nach menschlicher Unvollkommenheit doch immer im Falle, das objektivste Urtheil abzugeben; die Großen Räthe sind meist in Coterieen, Parteien zerspalten, gesundes Urtheil und Unabhängigkeit den Künsten der Coulissen, des Einflusses Vielvermögender ausgesetzt.

Die Volksvertretung ist in Wahrheit eben nur die Repräsentation des Volkes und diese sollte nie vergessen, daß sie alles durch's Volk, daß sie nichts ist, als durch das Volk und daß sie diesem Rechenschaft schuldig ist. Was ist denn der Parlamentarismus, wenn ihm die Logik der Staatsstreiche begegnet? In Berlin und Paris wurde von den Parlamenten der Intelligenz sehr gut geredet, allein alle schönen Reden wurden zu Luft und Schein, weil kein selbstthätiges, selbsthandelndes Volk ihnen Inhalt und Nachdruck gab.

Die Intelligenz hat die Fähigkeit, durch ihre Gesetze den Bedürfnissen des Volkes zu helfen. Aber sie leitet dieselbe auf irrthümliche Wege, sie verliert sie selbst und verkehrt sie in Schaden, wenn ihr die Einsicht abgeht, das Bedürfniß richtig zu erkennen. Dieß ist der Fall,

wenn ſie ſich als eigener Theil des Volkes, als höher geartet, als neue Ariſtokratie vom Volke abtrennt; denn die Abſonderung der Bildung als Klaſſe iſt auch eine Ariſtokratie, und ſelbſt eine Ariſtokratie der Talente wird gerade durch die Abſchließung eben ſo wenig, wie diejenige des Blutes, der Tapferkeit, der Religion, des Reichthums der Verknöcherung, der Verſumpfung, der Entartung, dem Tode entgehen.

Die Unfähigkeit, die Bedürfniſſe des Volkes zu erkennen, wird aufgehoben; die Fähigkeit, ſie zu verſtehen und gut zu regieren, die wirklich guten Geſetze zu geben, kehrt ein, ſobald die Intelligenz ihre Abſchließung aufgibt und mitten in das Volk hineintritt, nicht als deſſen Vormund, ſondern als deſſen eingeborner, gleichgearteter, dem Volke ſelbſt angehöriger Führer. Wenn die Gebildeten ſich eins mit dem Volke fühlen, wenn ſie mit ihm umgehen und leben, dann werden ſie auch ſeine Bedürfniſſe richtig erkennen, und wenn ſie dieſe richtig erkennen, ſo werden ſie auch die richtigen Wege ihrer Befriedigung finden. Träten ſie dann mit fruchtbaren, wirklich volksthümlichen Ideen unter's Volk, beweiſen ihm mit Wort und Schrift, daß es in der That ſein Beſtes ſei, was ſie ihm vorſchlagen, dann wird auch das Echo der Uebereinſtimmung aus dem Herzen des Volkes Antwort geben.

Das iſt die wahre Weisheit der Demokratie, daß nicht die Intelligenz das Volk als beherrſchtes Weſen von ſich fern halte, eben ſo wenig wie daß das Volk in Unmuth und Beſchränktheit die Intelligenz und höhere Kultur als undemokratiſch ſcheel und mißgünſtig anſchaue, oder gar haſſe, ſondern daß beide zuſammengehören, jeder dem Andern gebe, was er hat und vom Andern empfange, was er nicht hat. Die Intelligenz gebe dem Volke die wahren heilbringenden Ideen und das Volk gebe dazu die geſunde Volksnatur. Nicht getrennte Theile ſollen ſie ſein, ſondern Ein Volk, in welchem keine Kaſte regiert, nicht der Soldat, nicht der Geiſtliche, nicht der

Arme, nicht der Reiche, nicht die Behörden, nicht die Regierten, sondern wo Alle zusammen als freie Bürger in freiem Rathe das Beste finden und das Gesetz die gemeinsame That Aller ist. Diese Wechselwirkung von Intelligenz und Masse, von Behörden und Volk, nicht Aristokratie, nicht Pöbelherrschaft, ist die Signatur, der wahre Kern der Demokratie.

Wenn also von den Gegnern der Volkssouverainetät behauptet wird, die Volksstimme werde den Interessen der Kultur hinderlich sein, so ist dieses Urtheil in seiner absprechenden Verneinung durchaus unrichtig. Das Richtige ist vielmehr, daß die Volksstimme den innern Kulturzustand und den Kulturtrieb eines Volkes genau angeben wird. Ein dummes, stabiles Volk wird durch die Volksabstimmung keine sonderlichen Fortschritte machen, ein einfaches Volk in einfachen Verhältnissen wird sich einfache Gesetze geben, ein reich begabtes, hochstrebendes, mit äußern Gaben gesegnetes Volk wird das Höchste in der Kultur erreichen.

Ganz das gleiche Verhältniß wird aber bei der repräsentativen Verfassung stattfinden; wie denn z. B. Freiburg mit der souverainsten repräsentativen Verfassung der Schweiz die von einer liberalen Regierung einst abgeschaffte Todesstrafe wieder einführt, bei schwer belasteten Finanzen sein Geld für Wiederherstellung von Klöstern und Fonds der todten Hand, statt für Schulen ausgibt, Widersetzlichkeit gegen einen Präfekten mit 8½ Jahren Zwangsarbeit bestraft, während Zürich ebenfalls mit repräsentativer Verfassung eine treffliche Volksschule schuf und die Abschaffung der Todesstrafe vorbereitete; ganz ähnlich unterscheiden sich in Gewerbsamkeit und Aufklärung die Demokratieen von Appenzell A. Rh. und Glarus von denjenigen der Urkantone.

Immer wird aber die Volksfreiheit der bessere, natürlichere und fruchtbarere Zustand für ein Volk sein, als derjenige der Beherrschung. Samojeden, Kirgisen

und Kalmüken werden durch Volksgesetzgebung keine Kulturvölker werden, aber sie werden sich nach ihrer Art am besten dabei befinden; auf jeden Fall hat das absolute Czarenthum Gelegenheit gehabt, zu zeigen, was es aus ihnen machen kann, von ihm liegt der Beweis vor, daß es sie nicht kultivirt hat. Einfache ländliche Völker brauchen keine komplizirten Gesetze und von ihnen ist gar nicht zu erwarten, daß sie frei, gesund und hellen Sinnes bleiben und die ihnen von Natur und Umständen gestellten Aufgaben lösen. Von einem armen, kleinen Gebirgskanton kann keine Universität und Kunstakademie verlangt werden, aber gute Schulen, guten Haushalt, einfaches gutes Recht, gute Straßen u. s. w. können solche einfache Staatswesen mit Volksgesetzgebung erreichen und haben es schon erreicht. Von den reicher ausgestatteten Völkern kann dagegen das Höchste verlangt werden und auch sie haben schon das Höchste geleistet; denn noch kein beherrschtes Volk ist in der Kultur so hoch gestiegen, wie Hellas und Rom, wie die demokratischen Republiken der Alt- und Neuzeit.

Man darf sich kühn der Hoffnung hingeben, daß die Schweizerkantone, welchen größere Mittel zu größern Kulturzwecken zu Gebote stehen, ihre Natur, auch wenn sie zur reinen Demokratie übergehen, nicht ändern, nichts umstoßen werden, was auf repräsentativem Wege geschaffen wurde und daß sie von Volkes wegen in der Bahn der Freiheit nur noch Höheres vollführen werden. Das Zürcher Volk wird weder seine Hochschule, noch seine Volksschule zerstören, sondern beide nur noch höher heben und das Berner Volk, welches noch jüngst einen so energischen Ruf nach Verbesserung der Mittelschulbildung vernehmen ließ, wird der Volksbildung so wenig im Wege stehen, als sein Großer Rath. Dem Schweizervolk vollends wird die Höhe der Gesinnung und die Stärke des Charakters nie fehlen, Gedeihen, Blüthe und Ehre des Vaterlandes so entschieden, ja vielleicht noch umfänglicher und kräftiger zu wahren, als es bisher seine

Vertreter gethan. In jedem Volk, also auch in den Schweizern, werden gerade durch den Schwung, welchen Volksabstimmungen in das politische Leben bringen, die Gaben und Kräfte der Nation zum höchsten Willen, zum höchsten Vollbringen erhoben werden.

c. Ist das Volk reif zur Volksgesetzgebung?

Nur eine Bedingung, welche man der Ausübung der Volkssouverainetät stellen hört, ist entschieden richtig. Ein Volk muß reif sein, wenn es souverain sein will. Allein der Maßstab der Reife eines Volkes für die Ausübung seiner Souverainetät darf nicht danach bemessen werden, daß alle Aufgaben der Kultur zuvor gelöst sein müssen. Es darf nicht stetsfort gesagt werden: das Volk ist noch nicht reif, dies und jenes muß vorhergehen; denn so wird ein Volk nie reif, selbst wenn alle Bauern Doktoren würden.

Wenn man alle öffentlichen Aufgaben vollendet haben will, bevor das Volk sein Recht erhalten soll, so hat man kein Vertrauen zur Volksgesetzgebung und in diesem Falle ist es offener, sie grundsätzlich zu bekämpfen, um so mehr, da die öffentlichen Aufgaben in alle Zukunft stets neu vorhanden sein werden. Hat man dagegen Vertrauen zur Volksgesetzgebung, und das Volk verdient, daß man Vertrauen zu ihm habe, so wird man gerade wünschen, daß ihm öffentliche Aufgaben zu lösen bleiben.

Nicht einmal der höchste Grad der Volksbildung braucht abgewartet zu werden, im Gegentheil, selbst einem hochgebildeten Volke wäre die Volksgesetzgebung eine Last, wenn es sie nicht verlangt, und es wäre ein Fehler, sie ihm zu octroyiren. Die Reife des Volkes zu Ausübung der Souverainetät ist da, *wann es selbst will*. Denn sobald das Volk sich selbst regieren will, dann hat es auch das Bewußtsein und die Kraft, seine Aufgaben selbst zu lösen. Dann allerdings wird dasjenige Volk das reifste, tüchtigste sein, welches

zugleich die beſte Volksbildung hat. Die Volksbildung wird ſtets die Schweſter der Selbſtregierung ſein; und mit Recht ſind die Liberalen der 30er und 40er Jahre hoch zu preiſen, welche geſagt haben: Volksbildung iſt Volksbefreiung, und welche danach gehandelt, unſere Volksſchulen, unſere Gymnaſien und Hochſchulen gegründet haben.

Allein nicht der Unterricht der Volksſchule, die Kenntniß des Leſens, Rechnens und Schreibens einzig macht ein Volk frei, dazu gehört auch die politiſche Bildung. In der politiſchen Bildung iſt ein Volk reif, wenn es ſeine Souverainetät ausüben will. Die Ausübung der Souverainetät iſt zugleich das beſte Uebungsmittel, die politiſche Bildung zu erweitern, auf den höchſten Grad zu entwickeln. Nirgends wird die politiſche Bildung mehr geſchärft und höher gereift, als in den Verſammlungen, in den politiſchen Debatten, in den Volksabſtimmungen, im Rathe, den die Seele des Volkes mit ſich ſelber hält. Reif in ſolchem Sinne iſt, wenn irgend eines oder vielmehr vor allen anderen das ſchweizeriſche Volk. Denn ein Volk, welches vor fünf Jahrhunderten die ſouveraine Volksfreiheit vor Kaiſer und Reich, vor dem allgemeinen Feudalſtaat gerettet und das ſie im 19. Jahrhundert mit reifem Bewußtſein neu aufgerichtet und von Stufe zu Stufe entwickelt, ein Volk, welches vor 20 Jahren den bis jetzt vollkommenſten Bundesſtaat geſchaffen, es iſt befugt, die volle Ausübung ſeines angeborenen Rechtes der Selbſtregierung in Beſitz zu nehmen.

Wenn ein ſolches Volk, wie das ſchweizeriſche, zur Selbſtgeſetzgebung greift, dann ſchwinden auch alle Schwierigkeiten, aus denen man viel Weſens macht. Man hegt Angſt, daß dadurch der Gang der Geſetzgebung ſchleppend werde; es ſei viel Zeit und Geduld, viel Mühe erforderlich, bis eine Volksabſtimmung über jedes Geſetz vorüber ſei. Allein wir wiſſen genau, wie es mit den Volksabſtimmungen geht, weil ja das leben-

dige Beispiel in unseren Kantonen selbst vorhanden ist. Wahrlich, es wird mit den Abstimmungen, die jederzeit oder an einem Tage zusammen in kurzer Frist erzielbar sind, nicht langsamer gehen, als es z. B. mit der berühmten, sogar poetisch besungenen, bernischen Großrathsdrucke gieng, welche die nothwendigsten Gesetze, Preß-, Strafrechtsgesetz u. a., acht Jahre nicht aus ihrem Mutterschooße entließ. Eine Gesetzesabstimmung erfordert in keinem Falle mehr Zeit, als eine doppelte Großrathsberathung.

Nur eine Schwierigkeit ist da, diejenige, daß überhaupt aller Anfang schwer ist. Die Volksgesetzgebung, obwohl im Kleinen alt, steht im Großen noch in den Anfängen der Kindheit. Wohl mag sie zuerst manchmal stolpern und es mag anfänglich langsamer gehen, als der aufrichtigste Fortschrittsfreund gerne möchte. Allein die Folgen werden ihr Recht geben. Denn langsam, aber sicher wird sie alle Gebiete der Freiheit aufackern und besäen, sie wird den Einzelnen, Beruf und Gewerbe von ihren Fesseln befreien, die Vormundschaft von Staat und Kirche brechen, die gesellschaftlichen Fragen in Angriff nehmen und lösen, die Launen der Regenten zügeln, Recht und Haushalt gesund machen und erhalten, das Volk zum freien, selbsthandelnden Geiste, den Bürger zum wahrhaft freien Mann erheben. In ihrer Entwicklung, in ihrem Wachsthum wird sie ungeahnte Ideen erzeugen und verwirklichen.

Lange genug hat man es mit Herrschaft, mit Bevormundung versucht und das Ergebniß war Enttäuschung. Wage man es also endlich mit der Freiheit, versenke man sich endlich wieder in den Mutterschooß der Volksnatur, den ewigen Quell des Schaffens, den Fruchtboden alles Werdens, und fordere von ihm seine ungehobenen Schätze. Eine neue Welt und hoffentlich eine bessere wird er uns gebären.

Und steht die Volksfreiheit, die Selbstregierung des Volkes einmal in der Schweiz selbstbewußt und erwachsen

da, ſo wird ſie auch das Licht der geplagten Völker Europa's werden. Oder ſoll man etwa noch immer hoffen, daß Fürſten, Miniſter, Beamte und Kammerreden den Völkern Heil und Erlöſung bringen werden? Nein, ihnen wird nur geholfen werden, wenn einſt die Völker ſelbſt ſagen, was geſchehen ſoll, und wenn geſchieht, was das Volk will.

Stellt ſich, wie freilich nicht zu zweifeln, da und dort ein Hinderniß entgegen, halten durch ihre Macht und ihre Künſte die Feinde des Lichtes das Herz des Volkes bethört, wohlan, dann rüſten ſich eben die Gebildeten mit dem Schwerte des Geiſtes und der Wahrheit, ſammeln ſie um ſich alle hellen Köpfe als Kämpfer des Fortſchritt's und Freiſinn's und werfen ſie kühn ihre Fahne mitten in das Volk, der Sieg wird ihnen nicht fehlen.

Schlußbetrachtung.

Die Selbſtregierung des Volkes, und zwar die politiſche, die religiöſe und die ökonomiſche, iſt die Zukunfts-, die Schickſalsfrage der gebildeten Völker, zunächſt und vor Allem der ſchweiz. Eidgenoſſenſchaft. In höchſter Noth hat ſich die freie Volksgemeinde vor fünf Jahrhunderten am Felſen der Alpen feſtgeklammert und allda ihr Recht behauptet bis auf unſere Tage. Jetzt ſtößt ſie wie ein Adler herunter in die Ebene zwiſchen Jura und Alpen und erobert unaufhaltſam Kanton um Kanton. Seit der Erneuerung des demokratiſchen Volksbewußtſeins in den 30er Jahren lebt die Schweiz in einer faſt ununterbrochenen Verfaſſungsreformbewegung, welche ruckweiſe mit mathematiſcher Sicherheit die Rechte des Volkes aufbaut. Schon haben nächſt den alten Demokratieen Glarus, Appenzell, Uri, Unterwalden, Graubünden, Schwyz: Baſelland das Referendum, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Schaffhauſen, Solothurn,

Luzern das Veto, Bern das fakultative Referendum, Waadt daſſelbe mit Initiative, Neuenburg und Wallis das Finanzreferendum, Bern, Schaffhauſen, Aargau, Baſelland überdies die Abberufung, Genf, Baſelland und die Landsgemeindekantone die Volkswahl der Regierung. Rein repräſentative Verfaſſungen haben bereits nur noch Zürich, Freiburg, Baſelſtadt, Zug, Teſſin. Seit fünf Jahren iſt eine Verfaſſungsbewegung im Gange, deren Ziel die reine Demokratie in Haupt und Gliedern der Eidgenoſſenſchaft iſt. Durch dieſe iſt Baſelland zum Referendum, Aargau zum Veto und zur Initiative, Obwalden zur Initiative gelangt. Zürich hat den Anſtoß zu einem allgemeinen Aufſchwunge derſelben gegeben, nach ſeinem Vorgang wird in St. Gallen, Thurgau, Aargau, Bern, Neuenburg, Genf die volle Souverainetät des Volkes vorbereitet. Teſſin hat bei ſeiner im Entwurfe liegenden Verfaſſungsreform ebenfalls das Volksabſtimmungsrecht in's Auge gefaßt. Wallis, das mit dem repräſentativen Syſtem keine ſchnellern Fortſchritte gemacht, und Zug werden das der repräſentativen Mode zu lieb abgelegte Kleid der Volksſouverainetät wohl auch bald wieder anziehen.

Und ſchon im Kreiſe des Bundes hat die Erweiterung der Volksrechte ihren erſten Einſatz gemacht. Bei der letzten Bundesreviſion war kaum ein Mitglied der Reviſionskommiſſion aus den verſchiedenſten Richtungen, welches nicht ſogar für geſammte Eidgenoſſenſchaft irgend eine Form der Volksabſtimmung beantragte. Jäger (Aargau), Segeſſer (Luzern), Barman (Wallis), Dr. Weder (St. Gallen), Arnold (Uri), Karrer (Bern), Delarageaz (Waadt), Weber (Luzern), Häberlin (Thurgau) portirten in den Kommiſſionen oder in den beiden Räthen eventuell oder unmittelbar das Veto, Berney (Waadt) fakultatives Referendum und Veto, A. R. und P. C. Planta, Salis (Graubünden), Weber (Bern), Bernet (St. Gallen), Dr. Emil Frey (Baſelland) das Referendum. Stämpfli beantragte

einheitliches Recht und Forstgesetz mit Unterstellung dieser Gesetze an den souverainen Entscheid des Schweizervolkes. BR. Dubs anerkannte in seiner Revisionsbroschüre die Möglichkeit, daß die Volksgesetzgebung einst selbst den Bundesstaat ergreifen werde, da sie in einer oder anderer Form in den meisten Kantonen schon bestehe.

Vor 7 Jahren, als ich zum ersten Mal der bernischen Verfassungsfeier beiwohnte, vernahm ich, als erst erst kürzlich eingewanderter freier Rhätier, mit nicht geringem, aber freudigem Erstaunen, wie ein mit Recht hoch angesehener trefflicher Mann, ein freisinniger Freund des Volkes, in offener Rede den Gedanken aussprach, die bernische Verfassung werde erst vollendet sein, wenn das bernische Volk zur Mitwirkung an der Gesetzgebung berufen sei. Später hat der nämliche Staatsmann in einer vorzüglichen offiziellen Botschaft, in der bundesräthlichen Vorlage der Bundesrevision von 1865—66, den Wunsch geäußert, daß die Volksgesetzgebung in allen Kantonen zur Geltung gelangen möge. Dieser Staatsmann und Bürger ist Hr. BR. Schenk.

Auch das sind prophetische Zeichen, daß die Volksgesetzgebung kommen wird.

Das ist, leider in zu langen Zügen für einen Besprechungsabend, in zu kurzen für die Wichtigkeit und den Umfang der Sache, eine Ansicht, durch Beobachtung und Nachdenken gewonnen. Es ist die aufrichtige Meinung eines Mannes, der Niemanden Zwang anthun will, und der unter Ihnen keinen andern Ehrgeiz hat, als aufrichtige Erfahrung der Wahrheit, eines Mannes, der gerne Gegengründe und Belehrung annimmt und nur wünscht, daß die Wahrheit sich Bahn breche. Allein Eines bekenne ich, es müssen Gründe, gute Gründe sein, in mir die hoffnungsvolle Ueberzeugung zu erschüttern, daß die Völker zur Freiheit geboren und daß die Selbstregierung des Volkes kein Wahn, sondern Wahrheit ist.

Die Einführung der Volksgesetzgebung im Kanton Bern.

Votum des Hrn. NR. Weber.

Nachdem die allgemeine Begründung der Volkssouverainetät einläßlich erörtert worden, mache ich es mir zur Aufgabe, die Frage der Erweiterung der Volksrechte in ihrer praktischen Beziehung auf den Kanton Bern zu behandeln. Ich war früher ein Gegner der Volksrechte, bin aber durch die Beobachtung der Entwicklung unserer Verfassungsverhältnisse und durch meine Erfahrung in der Verwaltung zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Behörden es viel weiter bringen, wenn sie mit dem Volke verkehren, und daß wir uns daher mit dem Gedanken vertraut machen sollen, zur reinen Demokratie zu gelangen. Der Gang der Reformen der bernischen Verfassung selbst zeigt uns dies als das natürliche Ziel der Zukunft an. Ganz die nämlichen Einwürfe, wie gegen die Erweiterung der Volksrechte zur reinen Demokratie sind gegen die Beseitigung der Aristokratie, gegen die Verwandlung der indirekten in die direkten Wahlen erhoben worden. Und doch waren die indirekten Wahlen ein Fortschritt gegenüber der Aristokratie und die direkten Wahlen ein Fortschritt gegenüber den indirekten, der jetzt für Jedermann auf flacher Hand liegt. Niemand wünscht die Aristokratie, Niemand die indirek-

ten Wahlen zurück. In gleicher Weise werden wir nun den weitern Schritt von der repräsentativen Verfassung zur reinen Demokratie vollziehen und nach einer Reihe von Jahren wird sich Niemand nach der Ersteren mehr zurücksehnen. Die Erweiterung der Volksrechte liegt übrigens im Keime schon in unserer 1846er Verfassung. Art. 6, Ziffer 4, ertheilt dem Großen Rathe die Aufgabe, durch Gesetze die Gegenstände zu bestimmen, welche dem Volke in seinen politischen Versammlungen zur Abstimmung vorzulegen seien. Hier haben wir also schon das fakultative Referendum. Die Konsequenz unserer Verfassung selbst fordert also gleichsam die Erweiterung der Volksrechte heraus und wir können und sollen jetzt um so entschiedener dazu schreiten, als die Bewegung der Zeit und der Geister uns sehr deutlich diese Bahn anweist.

Es ist Pflicht der liberalen Partei, diese Frage bis auf die Nieren zu prüfen und zu erörtern, und zwar darf sich bei dieser Prüfung nicht Alt und Jung, Stadt und Land in Gegensatz zu einander stellen, sondern einhellig muß man zusammenstehen; die demokratische Bewegung in der Schweiz wird ganz sicher ihren Weg machen, sie wird nicht ruhen, bis sie in allen Kantonen und zuletzt selbst am Bunde durchgedrungen sein wird.

Bezüglich der Frage, ob Veto oder Referendum vorzuziehen sei, erkläre ich mich im Gegensatze zu Prof. G. Vogt ganz entschieden für Letzteres. Prof. G. Vogt gibt dem Ersteren den Vorzug, weil er von ihm Agitation, eine nachdrücklichere Aufrüttelung der politischen Theilnahmlosigkeit und eine gründlichere Besprechung der in Frage liegenden Gesetze erwarte. Bisher ist in der Regel gerade als ein entscheidender Gesichtspunkt gegen die Volksrechte die Möglichkeit einer Agitation angeführt worden. Das Veto ist nun ein reines Recht der Negation und der Vorwurf agitatorischen Charakters trifft bei ihm darin zu, daß schon zu seiner bloßen Inscenesetzung immer Agitation nothwendig ist. Diese Agita-

tion ist aber gerade nicht die wünschenswerthe, denn sie wird in der Regel von der im Großen Rathe geschlagenen Minderheit, wenn nicht gar von Leuten, denen sie selbst Zweck ist, ausgehen. Sie besteht daher nicht in einer lebendigen, bewegten Diskussion, sondern in einem absichtlichen Heruntermachen der Behörden und ihrer Handlungen, dessen einziger, großer Triumph schließlich die Verwerfung des von den Behörden Beschlossenen ist, weil mit dem Veto eben nur verworfen werden kann. Zudem hat eine agitatorische Opposition fast immer gewisse Vortheile vor der annehmenden Partei voraus. Sie theilt an Märkten, Zusammenkünften, in Wirthschaften u. s. w. ihre Schlagwörter aus, welche ihre Wirksamkeit unmerklich bis an Orte ausdehnen, bis wohin es der annehmenden Partei schwer sein wird, mit ihren Widerlegungen, namentlich vermittelst der Presse, zu gelangen.

Die gesunde Bewegung, welche in rühriger und mannigfaltiger politischer Besprechung und Thätigkeit bestehe, sowohl in der Presse, als im Volke, ist beim Referendum keineswegs ausgeschlossen, wohl aber diejenige, welche nur zum Zwecke hat, ein Volksrecht als Hetzerei zu verwerthen. Denn beim Referendum weiß das Volk, daß es das oberste Recht hat zu entscheiden und daß es diese Entscheidung regelmäßig zu üben hat; es bedarf also keiner Aufstachelung, um sich die Form dieses Rechtes zu wahren und bereitet sich um so ungestörter und überlegter auf das inhaltliche, sachliche Urtheil seiner Entscheidung vor. Einen Hauptvorzug hat ferner das Referendum als das beste Mittel, das Volk politisch zu bilden. Es ist sowohl affirmativ als negativ, d. h. das Volk kann in seiner Ausübung sowohl annehmen als verwerfen, und es bringt die genaueste und innigste Wechselwirkung zwischen dem Großen Rathe und dem Volke hervor. Der Große Rath bringt seine Gesetze mit gemeinverständlicher Begründung derselben vermittelst Proklamationen und Presse an das Volk und das

Letztere kann dieselben unbefangen aufnehmen, da es nicht bloß durch eine vorangegangene oppositionelle Agitation zur Entscheidung gedrängt wird. Dadurch bleibt das Volk fortwährend über den Staatshaushalt unterrichtet, sein Urtheil wird durch die stete Bekanntschaft mit den Geschäften, durch die regelmäßigen Abstimmungen geschärft und es wird dadurch ebensosehr in den Stand gesetzt, seinen Behörden zu vertrauen, wenn es sie zweckmäßig, als ihnen Halt zu gebieten, wenn es sie unzweckmäßig handeln sieht.

Von den Einwürfen gegen das Referendum erwähne ich nur zwei.

Auch ich glaube durchaus nicht, daß das Referendum dem Volke eine Last sein werde. Mehr als zwei Tage im Jahr wird es ohnehin nicht in Anspruch nehmen und wenn man sich die Mühe gibt, das Volk nachdrücklich über die Fragen aufzuklären, ihm das richtige Verständniß beizubringen, so werden diese Tage im Gegentheil wahre Volkstage werden. Gerade die jüngste Volksabstimmung in der Waadt ist ein schöner Triumph der Volkssouverainetät gewesen. Man zählte mannigfache Faktoren auf, von welchen man fürchtete, daß sie in dieser Stimmgebung einen starken und nachtheiligen Einfluß üben dürften: die Erinnerung an die Herrschaft Bern's, die frühere Abneigung gegen die Juragewässerkorrektion, die Abschaffung der Epauletten; allein das Resultat hat glänzend und zu freudiger Ueberraschung bewiesen, wie wenig solche niederen Einflüsse Gewalt haben auf das waadtländische Volk, wenn es sich um eine Gelegenheit handelt, gemeineidgenössischen Sinn zu beweisen.

Die Gegner des Referendums mögen vielleicht darin Recht haben, daß der Fortschritt sich etwas langsamer machen dürfte; dafür aber auch um so sicherer. Kein Schritt nach vorwärts, mit dem Referendum gethan, wird wieder zurückgethan werden. Keine Reaktion wird dann noch wohlthätige Schöpfungen einer früheren

Periode in Frage ſtellen können, wie man beim Großrathsregiment nur allzu betrübend erfahren hat. Es wird nicht mehr vorkommen, daß eine radikale Regierung von heute morgen ſchon alle ihre Schöpfungen durch eine Reaktionsperiode zernichtet ſieht.

Das praktiſche Verfahren des Referendums, wie ich es mir für die Einführung im Kanton Bern als das paſſendſte denke, iſt ſchließlich Folgendes:

Die Geſetze werden in drei Klaſſen abgetheilt, in Rechtsgeſetze, Verwaltungs- und Finanzgeſetze.

1) Die Rechtsgeſetze, über bürgerliches und Strafrecht, über bürgerliches uud Strafverfahren, wollen aus einem einheitlichen Guß beurtheilt ſein. Sie würden daher auch als einheitliche Güſſe, aber abtheilungsweiſe zur Abſtimmung, d. h. zur Annahme oder Verwerfung gelangen. Ueber die einzelnen Hauptfragen und Grundſätze wäre das Volk durch die begleitende Berichterſtattung zu orientiren.

2) Von den Verwaltungsgeſetzen würden die leitenden Grundſätze dem Volke zur Entſcheidung vorgelegt, das Mechaniſche und mehr die Ausführung betreffende Detail dagegen ausgeſchieden und durch Verordnung des Großen Rathes erledigt.

3) Die Finanzgeſetze endlich würden nach einem, auf jährliche Durchſchnitte der Staatsverwaltungskoſten mit jenem Zuſchlag für die vermehrten Bedürfniſſe beruhenden Finanzplan, ſo zur Abſtimmung gelangen, daß das Volk alljährlich über die Quote der direkten Steuer und ſodann noch über einzelne größere, die Finanzen in Anſpruch nehmende Werke ſein Votum abgäbe.

JC
8
2

Früher ſind erſchienen:

Aphorismen
über
Demokratiſches Staatsrecht
von
F. Gengel, Redaktor des „Bund“.
Bern. Druck und Verlag von Jent & Reinert. 1864.

H. A. Berlepſch: Schweizerkunde.

4te Abtheilung.

Der Staat und ſeine Zuſtände, v. J. Gengel, Redaktor des „Bund“ in Bern.

Rechtsweſen, von Prof. Dr. Alois v. Orelli in Zürich.

Finanzweſen, von Prof. H. Vogt in Bern.

Eiſenbahnen, von Herm. v. Aarſchall in Zürich.

Braunſchweig. C. A. Schwetſchke & Sohn (M. Bruhn). 1864.

248
.G4

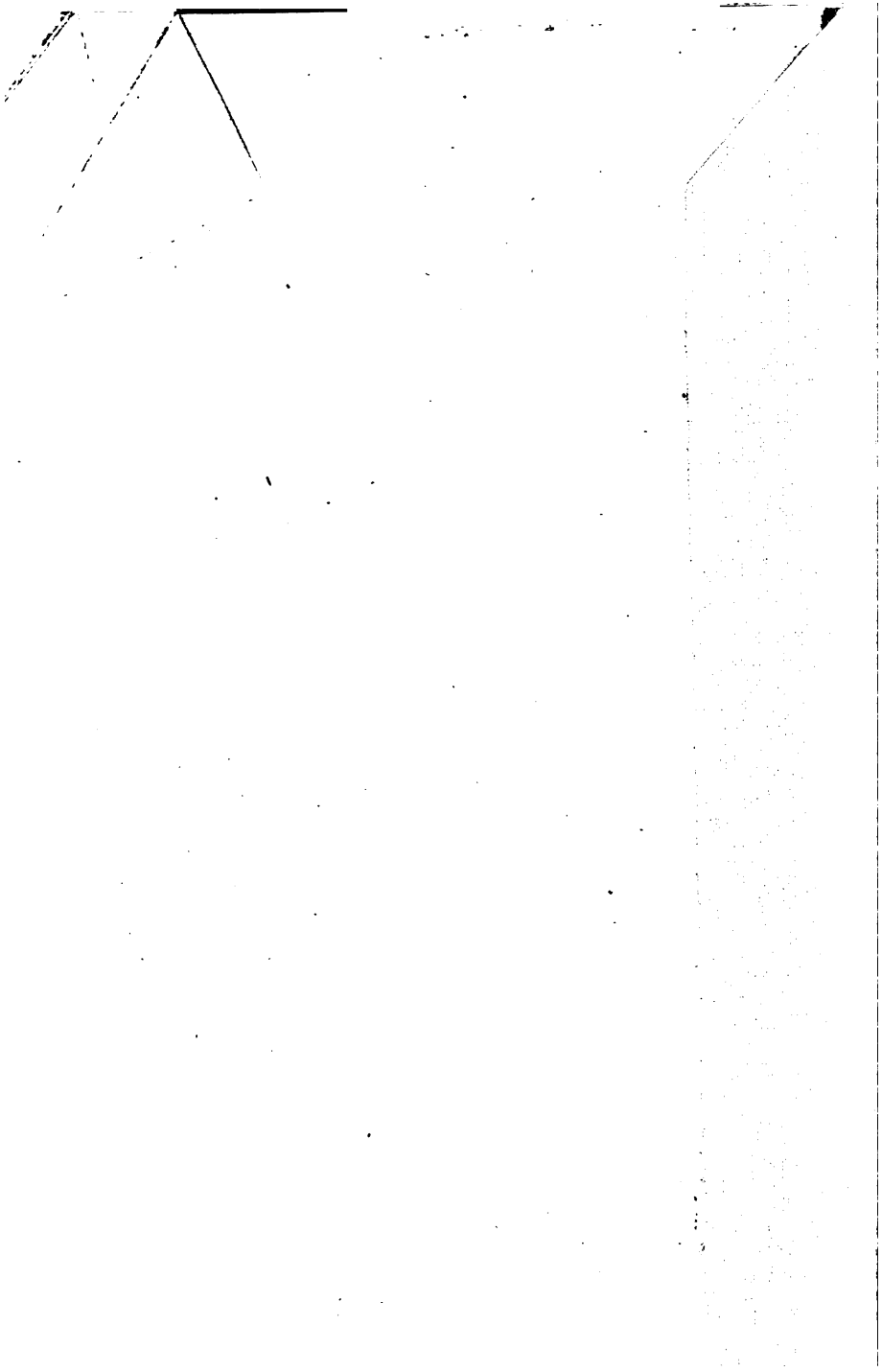

JC 248 .G42 C.1
Die Erweiterung der Volksrecht
Stanford University Libraries
3 6105 036 354 236

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY
STANFORD, CALIFO
94305